

Ostpommersche Wirtschaft

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp/Ostpreußen,

Mitteilungen der Einzelhandelsvertretung der Industrie- u. Handelskammer

herausgegeben von dem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp

Mitteilungen der Steuerstelle der Industrie- und Handelskammer

herausgegeben von Steuersyndikus Dr. Granzow, Stolp.

Die Ostpommersche Wirtschaft erscheint nach Bedarf in zwanziger Folge. Sie wird sämtlichen im Handels- und Gewerberegister eingetragenen, zur Kammer gehörigen Firmen und auf Antrag auch weiteren Gewerbetreibenden zugestellt. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Heft 7

August 1939

Jahrgang 36.

Frei werdende Lehrstellen rechtzeitig anmelden

Bei den steigenden Anforderungen der Wirtschaft ist es notwendig, die frei werdenden Lehrstellen frühzeitig anzumelden, da nur dann die Berufsberatungen der Arbeitsämter in der Lage sind, den Anträgen auf Zuweisung von Lehrlingen rechtzeitig zu entsprechen.

Die Lehrherren werden daher aufgefordert, die im Herbst d. Js. frei werdenden Lehrstellen bis zum 1. September d. Js. und die im Frühjahr nächsten Jahres frei werdenden Lehrstellen bis zum 15. Oktober d. Js. bei der Industrie- und Handelskammer anzumelden. Anträge, die nach Ablauf

dieser Fristen eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Da anscheinend immer noch Unklarheiten darüber bestehen, bei welcher Dienststelle die zu besetzenden Lehrstellen zu melden sind, wird nochmals darauf hingewiesen, daß Anmeldestelle ausschließlich die Industrie- und Handelskammer ist, welche die Anträge mit ihrem Gutachten an das jeweils zuständige Arbeitsamt weiterleitet. Eine Fühlungnahme mit den Berufsberatungen der Arbeitsämter vor Einreichung des Antrages bei der Kammer ist zwecklos.

Industrie- und Handelskammer

Die Organe der Kammer sind in letzter Zeit, insbesondere infolge der Neuabgrenzung des Kammerbezirks, geändert worden. Den jetzigen Stand gibt die nachstehende Übersicht wieder:

Präsident:

Präsident: Reinhold Kauffmann, Stolp (Firma: Kauffmann & Sommerfeldt; Mahl- und Schneidemühlen). Stellvertreter: Walther Ristow, Rügenwalde (Firma: Ewald Friedrich Ristow; Groß- und Einzelhandel mit Kolonialwaren, Weinen, Spirituosen, Gastwirtschaft).

Stellvertreter: Johannes Wolff, Köslin (Firma: Franz Obst Nach.; Kolonialwaren, Düngemittel, Baustoffgroßhandel, Kohlen, Sämereien, Spirituosenherstellung).

Stellvertreter: Albert Brabandt, Stolp (Firma: Gebr. Brabandt; Holzgroßhandlung).

Stellvertreter: Kurt Marquardt, Lauenburg (Firma Kurt Marquardt; landwirtschaftliche Maschinen).

Amtsstelle:

Bismarckplatz 19
Fernsprecher 2146.

Geschäftsführender Syndikus: Dr. Bruno Heinemann
Stellvertr. Syndikus: Dr. Enzio Holz
Stellvertr. Syndikus: Assessor v. Bülow

Wissenschaftl. Sachbearbeiter: Diplomkaufmann Viktor Lipinski
Bürodirektor: Gustav Stark.

Nebenstelle Köslin:

Neuerstrasse 11
Fernsprecher 2058
Büroleiter: Frik Schulze.

Nebenstelle Kolberg:

Markt 12
Fernsprecher 2425
Ehrenamtlicher Leiter: Günther Firzlaff, Vorsitzender des Ortsausschusses Kolberg.

Steuerstelle:

Stolp, Bismarckplatz 19, II
Fernsprecher 2285
Steuersyndikus: Dr. Walter Granzow
Stellvertr.: Dr. Hermann Kiehl.

Beiratsmitglieder:

Erich Berndt, Stolp (Firma: Reinhardt-Betriebe, Stolp i. Pom., Inh. Erich Berndt; Konditorei, Kaffeehaus und Kabarett)

Hans Boegel, Stolp (Firma: Pommersche Bank Akt.-Ges., Filiale Stolp)

Hermann Max Boldt, Schlawe (Firma: H. M. Boldt; Textilwaren)

Ernst Brandecker, Stolp (Firma: Ernst Brandecker; Textilwaren, Betten)

Kurt Fiebranz, Köslin (Firma: Emil Fiebranz Inh. Kurt Fiebranz; Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Haus- und Küchengeräte, Öfen, eiserne Herde)

Günther Firzlaß, Kolberg (Firma: Günther Firzlaß; Tüche, Futterstoffe, Schneidereibedarf)

Carl Fuhrmann, Bad Polzin (Firma: C. Fuhrmann; Brauerei, Mineralwasseraufbereitung, Elektrizitäts- und Wasserwerk)

Karl Heinz Gauger, Regenwalde (Firma: Georg Gauger; Roggen- und Weizenmühle, Getreide, Futter- und Düngemittel)

Fritz Geiß, Stolpmünde (Firma: C. E. Geiß; Reederei, Schiffsmaklerei, Spedition)

Walter Groll, Stolp (Firma: v. Hagen & Groll-Körlin, Zweigniederlassung Stolp; Getreide, Futter- und Düngemittel)

Hans Günther, Labes (Firma: Hans Günther; Manufaktur- und Modewaren)

Paul Guth, Kolberg (Firma: Paul Guth; Kolonialwaren)

Gerhard Kempe, Bütow (Firma: Paul Kempe; Kolonial-, Eisen- und Süßwaren-Groß- und Einzelhandel, Düngemittel, Brenn- und Baustoffe, Likörfabrik)

Franz Krohn, Platthe (Firma: Kalksandsteinfabrik Zowen b. Platthe Franz Krohn; Kalksandstein- u. Zementwarenfabrikation, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Zimmerei, Sägewerk, Handel mit Getreide, Futter, Dünger, Baustoffen, Trägern, Kohlen)

Albert Kürschner, Hammermühle (Direktor der Firma Darziner Papierfabrik-Hammermühle)

Albert Manke, Belgard (Firma: Albert Manke; Kolonialwaren, Wild, Feinkost, Schankwirtschaft, Kohlen)

Max Melcher, Lauenburg (Firma: Kaffee-Großrösterei Max Melcher; Kaffee-Großrösterei, Groß- und Einzelhandel mit Süßwaren u. Lebensmitteln)

Fritz Raasch, Bublitz (Firma Berthold Raasch Inh. Fritz Raasch; Textilwaren, Bekleidung)

Carl Richter, Stolp (Firma: Carl Richter Kommanditgesellschaft, Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik und Franz Nietschke G.m.b.H.; Holzbearbeitungswerk)

Carl Schiffmann, Rügenwalde (Firma: Carl Schiffmann, Fleisch-, Gänse-, Wurstwaren- und Konservenfabrik)

Herbert Scholz, Köslin (Firma: C. Waldemann; Lachs-, Aal- und Gänsebrusträucherei, Fischkonservenfabrik)

Albert Senkpiel, Köslin (Firma: Albert Senkpiel; Textilwaren, Bekleidung)

Heinrich Steinhardt, Lauenburg (Firma: Richard Steinhardt; Schneidemühle, Baugeschäft, Holzhandel)

Hugo Strey, Schivelbein (Firma: Richard Strey, Delikatessenhaus; Kolonialwaren, Feinkost)

Fritz Doß, Rummelsburg (Firma: Fritz Doß; Kolonialwaren, Spirituosen, Tabakwaren)

Arno Wilfert, Kolberg (Firma: Arno Wilfert, Handelsvertretungen)

Dr. Karl Wunder, Stolp (Firma: F. W. Pluentsch; Maschinenfabrik)

Wilhelm Zypries, Schlawe (Firma: Carl Zypries; Wurst-, Fleisch-, Gänsewaren- und Konservenfabrik).

Einzelhandelsvertretung:

Vorsitzender:

August Rüffmann, Stolp/Pom. (Firma August Rüffmann; Kolonial- und Eisenwaren).

Stellvertretende Vorsitzende:

Hermann Gast, Händler, Rummelsburg

Wilhelm Maack, Kolberg (Firmen: Hotel Kaiserhof, Besitzer Wilhelm Maack und „Deutsch. Reichspatent“ Waschkompressor-Vertrieb Wilhelm Maack)

Edmund Regler, Stolp/Pom. (Firma: Gustav Zeeck, Kaufhaus).

Geschäftsführer:

Stellvert. Syndikus Dr. Enzio Holz.

Beiratsmitglieder:

Willy Anhold, Rummelsburg (Firma: Adlerdrogerie Willy Anhold; Fachgeschäft für Drogen, Farben, Parfümerien, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sanitätsabteilung, Photoabteilung)

Karl Beihl, Kolberg (Firma: Gustav Johannes Müller; Kolonialwaren, Gastwirtschaft)

Erich Berndt, Stolp/Pom. (Firma: Reinhardt-Betriebe, Stolp i. Pom., Inh. Erich Berndt; Konditorei, Kaffeehaus, Kabarett)

Hermann Max Boldt, Schlawe (Firma: H. M. Boldt; Textilwaren)

Ernst Brandecker, Stolp/Pom. (Firma: Ernst Brandecker; Textilwaren, Betten)

Otto Tarsted, Köslin (Firma: Otto Tarsted; Kolonialwaren)

Georg Dix, Rogzow, Kr. Köslin (Kolonial- und Kurzwaren, Spirituosen)

Kurt Fiebranz, Köslin (Firma: Emil Fiebranz Inh. Kurt Fiebranz; Eisenwaren, Werkzeuge, Haus- und Küchengeräte, Öfen, eiserne Herde)

Günther Firzlaß, Kolberg (Firma: Günther Firzlaß; Tüche, Futterstoffe, Schneidereibedarf)

Ernst Gast, Stolp/Pom. (Firma: Ernst Gast; Uhren, Gold- und Silberwaren, Optik)

Karl Groth, Stolp/Pom. (Firma Karl Groth; Fische, Räucherwaren, Wild, Geflügel)

Hans Günther, Labes (Firma: Hans Günther; Manufaktur- und Modewaren)

Paul Guth, Kolberg (Firma: Paul Guth; Kolonialwaren)

Wilhelm Jeske, Pustamin, Kr. Schlawe (Gastwirtschaft, Kolonialwaren)

Paul John, Stolp/Pom. (Firma: Paul John, Likörfabrik; Destillation, Fruchtsaftpresserei, Wein, Tabakwaren)

Gerhard Kempe, Bütow (Firma: Paul Kempe; Kolonial-, Eisen- und Süßwaren-Groß- und Einzelhandel, Düngemittel, Brenn- und Baustoffe, Likörfabrik)

Heinrich Langenhagen, Stolp/Pom. (Firma: Heinrich Langenhagen; Bücher, Bilder, Papier- und Schreibwaren)

Willi Littmann, Kolberg (Firma: Willi Littmann; Textilwaren)

Kurt G. Lorenz, Obsthandlung, Stolp/Pom.

Albert Manke, Belgard (Firma: Albert Manke; Kolonialwaren, Wild, Feinkost, Schankwirtschaft, Kohlen)

Kurt Marquardt, Lauenburg (Firma: Kurt Marquardt; landwirtschaftliche Maschinen)

Max Melcher, Lauenburg (Firma: Kaffee-Großrösterei Max Melcher; Groß- und Einzelhandel mit Süßwaren und Lebensmitteln)

Hermann Öst, Lauenburg (Firma: Hermann Öst; Tabakwaren)

Fritz Raasch, Bublitz (Firma: Berthold Raasch Inh. Fritz Raasch; Textilwaren, Bekleidung)

Walter Ristow, Rügenwalde (Firma: Ewald Friedrich Ristow; Kolonialwaren, Wein und Spirituosen, Gastwirtschaft)

Albert Senkpiel, Köslin (Firma: Albert Senkpiel; Textilwaren, Bekleidung)

Gotthard Strauß, Bad Polzin (Firma: Gotthard Strauß; Manufaktur- und Modewaren, Bekleidung)

Hugo Strey, Schivelbein (Firma: Richard Strey, Delikatessenhaus; Kolonialwaren, Feinkost)

Julian Thielmann, Stolp/Pom. (Firma: Modehaus Julian Thielmann; Textilwaren)

Fritz Voß, Rummelsburg (Firma: Fritz Voß; Kolonial- und Tabakwaren, Spirituosen)

Johannes Wolff, Köslin (Firma: Franz Obst Nachf.; Kolonialwaren, Düngemittel, Baustoffgroßhandel, Kohlen, Sämereien, Spirituosen).

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Nach einer Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 9. Juni 1937 sind die Industrie- und Handelskammern berechtigt, Gewerbetreibende auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige Gewerbetreibende als Sachverständige zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Hiermit sind die Befugnisse der Industrie- und Handelskammern zur Beeidigung von Sachverständigen erheblich erweitert und den Bedürfnissen der zur Kammer gehörenden Betriebe angepaßt worden. Wir bringen nachstehend ein Verzeichnis der bisher von der Kammer öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen und geben anheim, Anträge auf Beeidigung weiterer Sachverständiger, für die ein Bedürfnis vorliegt, an die Kammer zu richten.

Von der Industrie- und Handelskammer Stolp öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige:

Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfer besitzen ohne weiteres die Qualifikation als beeidigte Bücherrevisoren:

Kolberg: Dr. Fritz Brehmer, Markt 29/30
(auch zur Prüfung von Genossenschaften ermächtigt).

Bücherrevisoren

(s. auch Wirtschaftsprüfer):

Bütow: Walter Hinze, Bücherrevisor und Steuerberater, Borreestr. 3;

Greifenberg: Hans Fischer, Bücherrevisor, Wiesenstr. 1;

Kolberg: Gustav Schumacher, Bücherrevisor, Domstraße 5a;

Lauenburg: Otto Scheffler, Kaufmann, Breite Straße 8 I;

Stolp: Paul Eberhardt, Bücherrevisor, Schraderplatz 2;

Willi Erdmann, Bücherrevisor, Friedrichstr. 38.

Sachverständige für

Baugewerbe:

(s. auch Schätzungsachverständige):

Greifenberg: Eugen Marx, Baumeister, Trepower Str. 12 (Hoch- und Tiefbau);

Lauenburg: Arthur Rieck, Ingenieur und Steinsetzmeister, Bismarckstraße 12 (Straßenbefestigungen einschl. Walz- und Erdarbeiten);

Stolp: Kurt Haase, Ingenieur, Zielskestraße 6 (Tiefbau, Kanalisations-, Wasser-, Rohrleitungs-, Nassbagger-, Landeskulturbauarbeiten und Grundwasserabsenkungen);

Erich Packhäuser, Bauingenieur, Zielskestr. 11 (Beton- und Eisenbetonbau, Erd- und Gründungsarbeiten, Straßenbau, Rammarbeiten nebst dazugehörigen Projektierungen);

Bekleidung:

Herrenstoffe, Futterstoffe und Schneiderbedarf:

Kolberg: Günther Firzlaff, Kaufmann, Markt 12.

Schuhwaren:

Stolp: Konrad Schröder, Kaufmann, Markt 26.

Textilwaren:

Bielgard: Erich Dreyer, Kaufmann, Markt 14;

Köslin: Albert Senkpiel, Kaufmann, Hohetorstraße 35;

Schlawe: Hermann Max Boldt, Kaufmann, Kösliner Str. 28;

Stolp: Ernst Brandereder, Kaufmann, Kirchpl. 12.

Beleuchtungs- und Elektrohandel:

Stolp: Gerhard Sahlender, Elektroingenieur, Holstentorstr. 12.

Getreide und Produkte:

Erzeugnisse der Getreidemühlerei:

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b.

Getreide:

Köslin: Paul Schroeder, Kaufmann, Mühlentorstraße 17.

Heu, Stroh, Wruken:

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23.

Kartoffeln (s. auch landw. Erzeugnisse):

Greifenberg: Albert Klamroth, Direktor, Parkstr. 6;

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Bad Doberan: Fritz Müller, landwirtschaftlicher Inspektor a. D., Mühlentorstr. 6;

Kolberg: Albert Wendt, Rentner, Hans-Schemm-Str. 4 (Sonderbefugnis zur Feststellung des Naturalgewichts von Getreide);

Laenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87;

Mandelaß, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt;

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b;

Schivelbein: Arthur Grams, Amtsvorsteher;

Stolp: Carl Schildhauer, Rentner, Hospitalstraße 8 a II;

Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3.

Grundstücksbeleihungen:

(s. Schätzungsachverständige).

Holz und Holzwaren:

Holzbegutachter:

Stolp: Albert Brabandt, Kaufmann, Grüner Weg 9.

Holzmesser:

Stolp: Albert Brabandt, Kaufmann, Grüner Weg 9.

Parkett:

Belgard: Paul Trzebiatowski, Fabrikbesitzer.

Möbel und Polsterwaren:

Stolp: Max Zebrowski, Kaufmann, Ecke Neutorstr./Wollweberstr.

Juwelen, Gold- und Silberwaren:

Stolp: Hans Pfeiffer, Juwelier, Wilhelmstr. 5.

Kohleneinzelhandel:

Köslin: Oswald Heller, Kaufmann, Füssliertstraße 14.

Maschinen, Apparate, Kraftfahrzeuge:

Kraftfahrzeuge:

Köslin: Erich Stricker, Ingenieur, Mühlentorstraße 22.

Maschinen:

Stolp: Hermann Thun, Oberingenieur, Quebbenvorstraße 20 (Abschätzung maschineller Betriebseinrichtungen ausschl. Verbrennungsmotoren, Brennereien und Flockenfabriken);

Hermann Weichbrodt, Dipl.-Ing., Mackensenstr. 16 (Landmaschinen).

Maschinen und Apparate für Sägewerke, Maschinen und Apparate für die landwirtschaftliche Spiritusindustrie:

Stolp: Dr. Karl Wunder, Fabrikbesitzer, i. Fa. F. W. Pluentsch, Friedrichstr.

Nahrungs- und Genussmittel:

Frische und Räucherfische und Fischwaren:

Stolp: Karl Groth, Kaufmann, Magazinstr. 7.

Kolonialwaren:

Bütow: Erich Nelson, Kaufmann, Lange Str. 26.

Obst, Gemüse, Süßfrüchte:

Kolberg: Robert Blödorn, Gärtner, Persantenvorstraße 11;

Stolp: Egon Hanß, Gärtnerbetrieb, Schlawer Str. 16.

Rundfunkeinzelhandel:

Stolp: Walter Kirchhof, Elektromeister, Hospitalstraße 31 a.

Schätzungsachverständige:

Greifenberg i. P. o. m.: Willi Schulz, Baumeister, Bismarckstr. 35/39 (Grundstücksbeleihungen);

Kolberg: Eberhard Holstein, Architekt, Markt 6 (Abschätzung städtischer Grundstücke und Gebäude);

Laenburg: Karl Gabriel, Architekt, Horst-Wessel-Platz 6 (Abschätzung städtischer und ländlicher Gebäude und Grundstücke);

Rummelsburg: Johannes Kropf, Baumeister, Kösliner Str. 10 (Gebäudeabschätzungen);

Stolp: Carl Döß, Architekt und Baumeister, Geersstraße 30 (Abschätzung städtischer und ländlicher Gebäude und Grundstücke).

Probenehmer:

Probenehmer für Düngemittel:

Laenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87;

Mandelaß, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt;

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b;

Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstr. 17;

Stolp: Carl Schildhauer, Hospitalstr. 8 a;

Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3.

Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann;
Bernhard Gustke, Viehhändler, Mühlenstr. 1;
Kurt Dansonow, Kaufmann, Hitlerstr. 63;
Janow: Erich Steffen, Landwirt, Schützenstr. 2

Probenehmer für Futtermittel:

Laenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87;

Mandelash, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt;

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b;

Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstr. 17;

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23;

Stolp: Carl Schildhauer, Hospitalstr. 8 a;
Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3;

Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann;
Bernhard Gustke, Viehhändler, Mühlenstr. 1;

Kurt Dansonow, Kaufmann, Hitlerstr. 63;
Janow: Erich Steffen, Landwirt, Schützenstr. 2

Probenehmer für Getreide, Sämereien, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse der Getreidemühlen:

Janow: Erich Steffen, Landwirt, Schützenstr. 2
(Sonderbefugnis zur Feststellung des Naturalgewichts von Getreide).

Probenehmer für Getreide, Sämereien, Ölsaaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen ausschl. Kleie:

Laenburg: Carl Schirmeister, Neuendorfer Str. 87;

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b.

Probenehmer für Getreide, Sämereien, Ölsaaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen:

Mandelash, Kr. Belgard: Hermann Haeger, Landwirt;

Rügenwalde: Otto Dobernowski, Vertreter, Münsterlandstr. 17;

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23;

Stolp: Carl Schildhauer, Hospitalstr. 8 a II;
Paul Dierke, Administrator a. D., Hardenbergstr. 3;

Stolpmünde: Bernhard Gustke, Viehhändler, Mühlenstr. 1;

Kurt Dansonow, Kaufmann, Hitlerstr. 63.

Probenehmer für Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemühlen ausschl. Kleie:

Stolpmünde, Ewald Albrecht, Kaufmann;

Probenehmer für Melasse und Rohzucker:

Greifenberg: Ernst Prey, Bismarckstr. 17.

Schiffsbewohner:

Kolberg: Walter Lokenwitz, Kapitän a. D., Hücke 23;

Stolpmünde: Martin Albrecht, Kapitän a. D., Hitlerstr. 3.

Wäger:

Kolberg: Albert Wendt, Rentner, Hans-Schemm-Str. 4;

Rügenwalde: Paul Diedrich, Rentner, Reeperbahn 4 b (Hilfswäger);

Schlawe: Emil Mucks, Rentner, Stolper Vorstadt 23;

Stolpmünde: Ewald Albrecht, Kaufmann;
Kurt Dansonow, Hitlerstr. 63;

Janow: Erich Steffen, Schützenstr. 2.

Auszeichnungen im Leistungskampf der Betriebe

Die Juni/Juli-Nr. der „Ostpreussischen Wirtschaft“ Seite 155 ist dahin zu ergänzen, daß auch die Firma Hotel Pommersches Haus Inhaber Helmut Schmoldt-Treptow zum zweiten Male mit dem Gaudiplom ausgezeichnet worden ist.

Sachverständige

Kaufmann Otto Scheffler-Laenburg hat sein Amt als Sachverständiger für Textilwaren niedergelegt. Architekt Karl Gabriel-Laenburg ist am 1. August d. J. als Sachverständiger für die Abschätzung städtischer und ländlicher Gebäude und Grundstücke öffentlich bestellt und beeidigt worden.

Firmenjubiläum

Dem Kaufmann Willy Neumann, in Firma Richard Herrlinger Nachf. Inh. Willy Neumann-Köslin, sprach die Kammer zu seiner fünfundzwanzigjährigen Inhaberschaft die besten Glückwünsche aus.

Treudienst-Ehrenzeichen

Durch Runderlaß vom 11. Juli d. Js. hat der Reichsminister des Innern angeordnet, daß Anträge der zur Industrie- und Handelskammer gehörenden Betriebe auf Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen sind.

Wir wiederholen aus den Bestimmungen folgende Einzelheiten:

Das Treudienst-Ehrenzeichen ist eine Auszeichnung für langjährige treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes.

Das Treudienst-Ehrenzeichen können u. a. Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft, die einem Arbeitgeber oder Betrieb 50 Jahre lang in Treue gedient haben, erhalten.

Der Dienst in der freien Wirtschaft erfaßt jede Art von Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung liegt nur dann vor, wenn der Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienstvertrags oder eines dienstvertragsähnlichen Verhältnisses in Beschäftigung steht.

Bei natürlichen Personen gelten als ein und derselbe Arbeitgeber alle Verwandten und Verwandten in gerader Linie, ferner die in der Seitenlinie Verwandten und Verwandten bis zum vierten Grad.

Bei Betrieben gelten mehrere Einzelbetriebe eines Unternehmens auch dann als ein und derselbe Arbeitgeber, wenn sie ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Ein

Wechsel des Betriebsinhabers oder eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unschädlich, wenn der Betrieb als solcher im großen und ganzen seine Besonderheit behält.

Für die Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung maßgebend. Eine Probezeit ist voll anzurechnen.

Ein für die Berufsausbildung notwendiges oder allgemein übliches Studium an einer Universität, technischen Hochschule, einer Hochschule für Lehrerbildung, einer höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, einem Technikum oder einer diesen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt ist bis zur Dauer von 3½ Jahren der Dienstzeit zuzuzählen.

Der Dienstzeit ist u. a. anzurechnen:

Die Militärdienstzeit, Kriegsdienste, unverschuldetes Kriegsgefangenschaft, unverschuldetes Arbeitslosigkeit.

Das Treudienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft gleicht dem Treudienst-Ehrenzeichen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (Ordenskreuz, das in der Mitte mit einem von einem Eichenkranz umgebenen schwarzen Hakenkreuz belegt ist.). Das Kreuz ist in Silber ausgeführt, der Eichenkranz ist golden; auf dem oberen Arm des silbernen Kreuzes ist in goldenen Ziffern die Zahl „50“ angebracht.

Das Treudienst-Ehrenzeichen aller Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

Zuname, Vorname (Rufname), Geburtsort, Geburtstag, Berufsstellung (Berufsbezeichnung), Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.), Auszug aus der Berufsaufbahn und kurze Begründung.

Die verliehenen Auszeichnungen nebst Besitzzeugnissen werden durch die untere Verwaltungsbehörde ausgehändigt. Die Auszeichnungen sollen möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt werden.

Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunde für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen:

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Arbeiter Friedrich Jaekel	Paul Marg, Schlawe	10
Aufwärterin Rosa Mahn, geb. Brunke	Danziger Privat-Aktien-Bank, Filiale Stolp	16
Bankbevollmächtigter und Kassierer Curt Rettmann	"	25
Kutscher Otto Döskmann	Paul Schroeder, Köslin	25

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Ingenieur Hugo Sanner	Allgemeine Elektricitäts- gesellschaft, Ingenieurbüro Stolp	40
Arbeiter Otto Dumke	Apotheke zum schwarzen Adler G. Maß, Inhaber Dr. Münnker, Belgard	20
Bote Wilhelm Bredtmann	Ostland-Druckerei, Inh. Oskar Booz, Stolp	10
Maschinenseher Paul Dittmann	"	10
Buchbinder Reinhold Gennrich	"	10
Metteur	"	10
Siegfried Hackbarth	"	10
Maschinenseher Ernst Krogel	"	10
Maschinenseher Max Kutschke	"	10
Schriftseher Rudolf Mielke	"	10
Hilfsarbeiter Willi Pantel	"	10
Schriftseher Walter Poerschke	"	10
Schriftseher Erich Schücke	"	10
Maschinenseher Fritz Teske	"	10
Filialleiterin Helene Dahlske	Erstes Korsett-Spezialgeschäft Carl Haut, Filiale Köslin	25
Kutscher und Pferdepfleger Willi Bodtke	Seils u. Lübeck, Pferdehandlung, Schlawe	10
Heizer und Schmied Otto Mett	Willi Wunder, Dampfzgiele, Zementwaren und Baumaterialien, Köslin	25
Kraftfahrer Artur Müller	Omnibus-Derkehr Helene Bottke, Stolp	10
Stenotypistin Elfriede Raddatz- Adam	Franz Sommer, Stolp	15
Heizer Emil Gleffe	Hermann Gerson & Sohn, Stolp	22
Gatterschneider Willi Herz	"	20
Arbeiter Emil Güzkow	C. Waldemann, Köslin	25
Bodenmeister Theodor Goede	Kolberg-Körliner landw. Ein- und Verkaufsverein e. G. m. b. h., Kolberg	34
Geschäftsstellen- leiter Emil Kendzierski	"	25

Berufsausbildung

Lehrbuch des Eisenwarenhandels

Im Verlag Rudolf Müller, Eberswalde, ist die 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage des Lehrbuches des Eisenwarenhandels erschienen, als dessen Herausgeber der Vertragsverband der Deutschen Eisenwarenhändler e. V., Berlin, zeichnet. Die Neuauflage war erforderlich, weil die 1. Auflage des Lehrbuches innerhalb kurzer Zeit vergriffen

war. Außerdem bedingten zwischenzeitliche Erfahrungen, Neuauflagen und insbesondere auch die Auswirkungen des Dierjahresplanes eine gründliche Neubearbeitung des Buches. Es wurden mehr als 600 Abbildungen neu aufgenommen, wodurch der Text anschaulicher gestaltet werden konnte.

Soweit die in Betracht kommenden Lehrherren die 2. Auflage des Lehrbuches für ihren Betrieb noch nicht beschafft haben, wird ihnen dringend nahegelegt, das Lehrbuch unverzüglich zu bestellen und es den Gesellschaftsmitgliedern, insbesondere den Lehrlingen, die sich demnächst der Lehrabschlußprüfung unterziehen, zur Verfügung zu stellen.

Mitteilungen

der Steuerstelle der Industrie- und Handelskammer Stolp, Bismarckplatz 19

Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Nach § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen erläßt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer zueinander stehen müssen und inwieweit die Hebesätze der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden bedürfen. Die bisher hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen haben sich darauf beschränkt, die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer der Genehmigung zu unterwerfen, falls sie bestimmte Grenzen (bei der Gewerbesteuer 200 %) überschreiten. Da daneben noch für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 die Sperrvorschriften der §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes galten, erschienen weitere Bestimmungen auf Grund des § 6 zunächst nicht erforderlich. Dazu kam, daß bei der Einführung der neuen Realsteuergesetze noch keine Erfahrungen vorlagen, in welcher Richtung sich die Realsteuerreform bei den Gemeinden auswirken wird. Da die Beschränkungen der §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes nur für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 galten, gingen die Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern frühzeitig dahin, für 1939 eine Verlängerung der Realsteuersperre oder die vorgesehene Derkoppelung der Hebesätze zu erreichen.

Im RMBl. vom 12. 7. 1939, S. 1411, ist nunmehr unter dem Datum vom 7. 7. 1939 der Erlass veröffentlicht, der die langerwartete Klärung bringt. Er erscheint leider mit einer gewissen Verspätung, so daß er praktisch für das Rechnungsjahr 1939 keine große Bedeutung mehr hat. Immerhin enthält er einige Hinweise, die auch heute noch in gewissen Fällen eine Herabsetzung der Hebesätze ermöglichen, selbst wenn diese bereits in den Haushaltssätzen festgesetzt sind.

Durch den neuen Erlass wird die bisher geltende Rechtslage in gewissem Umfange aufrechterhalten. Die Festsetzung der Hebesätze bedarf danach nach wie vor der Genehmigung, wenn diese gewisse Grenzen überschreiten. Neu ist die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf die Bürgersteuerhebesätze. Die Neueinführung der Lohnsummensteuer bedarf nach wie vor der ministeriellen Genehmigung. Sie wird nur bei Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse erteilt werden. Feste Derkoppelungsbestimmungen enthält der Erlass noch nicht. Er legt jedoch Verhältniszahlen fest, die in Zukunft bei Änderungen der Hebesätze zu berücksichtigen sind. Hierdurch sollen alle Gemeinden allmählich an den Durchschnitt herangeführt und dadurch die künftige Derkoppelung vorbereitet werden.

Für die Festsetzung der Hebesätze im einzelnen legt der Erlass vom 7. 7. 1939 3 allgemeine Grundsätze fest. Er bestimmt zunächst in Abschnitt I nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelte Grenzen, bei deren Überschreitung die Festsetzung der Hebesätze genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigungspflicht ist auch dann erforderlich, wenn mit der Festsetzung von Hebesätzen oberhalb dieser Grenze eine Erhöhung der Hebesätze nicht verbunden ist.

Weiterhin ist in Abschn. II für die Hebesätze eine ebenfalls nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelte

Höchstgrenze festgesetzt, die nicht überschritten werden darf. Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer wird auf das Vierfache des Hebesatzes der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beschränkt. Gemeinden, die mit ihren Hebesätzen über diesen Höchstgrenzen liegen, haben diese entsprechend zu senken. Nur in den Fällen, in denen die Höchstgrenzen erheblich überschritten sind, kann eine allmäßliche Herabsetzung erfolgen.

Nach Abschn. IV ist bei jeder Änderung der Hebesätze zu beachten, daß sich diese dem hier angegebenen Verhältnis zwischen Grundsteuer, Gewerbesteuer und Bürgersteuer anpassen. Dementsprechend sind zunächst die Hebesätze zu senken oder zu erhöhen, die am weitesten von dem Durchschnittsatz entfernt sind. Die festgesetzte Relation ist ebenfalls nach der Größe der Gemeinden getaffelt. Sie entspricht nicht ganz den Sätzen, wie sie seitens des Arbeitsausschusses des Steuerausschusses der Industrie- und Handelskammern für zweckmäßig gehalten wurden.

Abschn. III des Erlasses enthält Sonderbestimmungen für die Festsetzung des Hebesatzes für die Zweigstellensteuer.

Nach dem Erlass geht der Wille der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde dahin, daß eine Erhöhung der Hebesätze auf die unabsehbare notwendigen Fälle beschränkt bleiben muß und daß die Gemeindeaufsichtsbehörden darauf zu achten haben, jede Möglichkeit einer Senkung der Hebesätze auszunutzen.

II Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan

Zu der II. Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan hat Staatssekretär Fritz Reinhardt die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

1. Bewertungsfreiheit für 1939 auch auf Grund von Steuergutscheinen I, die erst im Juli oder August 1939 erworben werden.

Die gewerblichen Unternehmen können dem Neuen Finanzplan gemäß Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß ihnen bei Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 1939 enden, in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahrs, und bei Wirtschaftsjahren, die ab dem Kalenderjahr 1940 enden, in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahrs Steuergutscheine I ununterbrochen gehört haben. Die Bewertungsfreiheit besteht in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die dem gewerblichen Unternehmer in den letzten sechs Monaten oder ab dem Kalenderjahr 1940 in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben.

Fällt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so muß der gewerbliche Unternehmer den entsprechenden Posten Steuergutscheine I spätestens am 30. Juni 1939 erworben haben und bis einschließlich 31. Dezember 1939 ununterbrochen behalten.

Das Steuergutschein-Durchführungsverfahren findet erst seit dem 1. Mai 1939 Anwendung. Der Betrag an Steuergutscheinen I, der in den Monaten Mai und Juni 1939 ausgegeben wor-

den ist, ist viel zu klein, als daß er die vorhandene Nachfrage nach Steuergutscheinen I auch nur annähernd hätte decken können. Die Werte, die in den Bilanzen der gewerblichen Unternehmer für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens ausgewiesen sind, betragen heute etwa 35 Milliarden Reichsmark. Die bis jetzt ausgegebenen Steuergutscheine I reichen hin, um Bewertungsfreiheit nur in Höhe von etwa 100 Millionen Reichsmark in Anspruch zu nehmen. Das ist ein verschwindend kleiner Bruchteil der 35 Milliarden Reichsmark.

Die Nachfrage nach Steuergutscheinen I ist in den Monaten Mai und Juni so riesengroß gewesen, daß der Kurs für Steuergutscheine I außergewöhnlich hoch war. Eine volle Befriedigung der Nachfrage ist nicht möglich gewesen. Es ist deshalb aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft wiederholt angeregt worden, die Bewertungsfreiheit für 1939 auch dann zu gewähren, wenn die Steuergutscheine I später als am 30. Juni 1939 in den Besitz des gewerblichen Unternehmers kommen und durch diesen mindestens sechs Monate lang ununterbrochen festgehalten werden. Diesem Wunsch der gewerblichen Wirtschaft wird durch die soeben erschienene Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan entsprochen. Danach genügt es, daß die sechsmonatige Besitzzeit für 1939 bis zum Ende des Monats Februar 1940 erreicht wird. Wer im Juli und im August 1939 noch Steuergutscheine I in Zahlung erhält oder sonstwie erwirbt, kann auf Grund dieser Steuergutscheine Bewertungsfreiheit noch in Anspruch nehmen, wenn sie ihm in der Zeit vor dem 1. März 1940 mindestens sechs Monate lang ununterbrochen gehört haben. Die sechsmonatige Besitzzeit kann zum Beispiel vom 5. Juli 1939 bis 1. Januar 1940, vom 1. August 1939 bis 31. Januar 1940, vom 15. August 1939 bis 14. Februar 1940 oder vom 1. September 1939 bis 28. Februar 1940 dauern (§ 13 Absatz 2 der Zweiten NDVO).

2. Erwerb von Steuergutscheinen I unmittelbar bei den Finanzkassen gegen Entgelt

Es ist sicher, daß auch der Betrag, der im Juli und im August auf Grund von § 2 Absatz 1 NF. an Steuergutscheinen I in den Verkehr kommen wird, noch nicht groß genug sein wird, um die Nachfrage für 1939 voll zu decken. Die Ausgabesumme ist begrenzt, weil dem Gesetz gemäß der Reichsminister der Finanzen Steuergutscheine nur in Höhe von 40 vom Hundert der Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer an das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Steuergutscheinpflichtigen ausgeben kann.

Um allen gewerblichen Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre liquiden Mittel einige Zeit in Steuergutscheinen I anzulegen und auf diese Weise eine wesentliche steuerliche Erleichterung der Gegenwart zu erlangen, wird durch § 1 der soeben erschienenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan das folgende bestimmt:

„Steuergutscheine I können durch gewerbliche Unternehmer bei den Finanzkassen gegen Entgelt erworben werden.“

Das heißt:

Diejenigen gewerblichen Unternehmer, die nicht das Glück haben, Steuergutscheine I in Zahlung zu erhalten, können solche unmittelbar bei den Finanzkassen gegen Entgelt erwerben.

Damit ist den Wünschen der gewerblichen Wirtschaft restlos entsprochen. Es besteht nunmehr die Gewähr, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I restlos gedeckt werden kann. Die Abgabe auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung geschieht zum Nennbetrag zuzüglich einer Gebühr. Die weitere Initiative liegt nunmehr bei der gewerblichen Wirtschaft. Die Summe, die auf Grund dieser neuen Vorschrift an Steuergutscheinen I in die gewerbliche

Wirtschaft fließt, wird sich einzig und allein nach der Nachfrage der gewerblichen Unternehmer und demgemäß nach den Liquiditätsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft bestimmen.

Die neue Vorschrift hat nur den einen Zweck: die Nachfrage nach Steuergutscheinen I restlos zu decken und demgemäß allen gewerblichen Unternehmern, die über genügend flüssige Mittel verfügen, die erhebliche steuerliche Entlastung der Gegenwart zu ermöglichen.

3. Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung

§ 2 Abs. 2 NF. gemäß sind juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmungsgemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen. Dabei wird nicht zwischen Steuergutscheinen I und Steuergutscheinen II unterschieden. Der Steuergutscheinberechtigte kann demgemäß mehr als die Hälfte der 40 v. H. und auch die gesamten 40 v. H. ausschließlich in Steuergutscheinen I oder ausschließlich in Steuergutscheinen II bezahlen. Diese Tatsache ist manchem Zahlungsempfänger unbequem, insbesondere in den Fällen, in denen die 40 v. H. restlos in Steuergutscheinen II gezahlt werden. Es wird demgemäß durch § 5 der neuen Durchführungsverordnung bestimmt, daß Steuergutscheinberechtigte nur bis zu 20 v. H. des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlen können.

4. Regelungen verschiedener Art

Die neue Durchführungsverordnung bringt noch verschiedene andere Neuregelungen und Klärungen, insbesondere eine Aufzählung nicht steuergutscheinfähiger landwirtschaftlicher und anderer Erzeugnisse, Bestimmungen über die Versicherungsentgelte, gewisse Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Verfrachter, über die Mietzinszahlungen, über die Verpfändung von Steuergutscheinen I, über Pfandrechte von Kreditinstituten und über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit für die Wirtschaftsjahre, die in den Monaten Januar, Februar und März 1940 enden.

Durchführung der Mehreinkommensteuer

Erleichterung in den Grenzgebieten — Mehreinkommensteuer unter 12 RM wird nicht erhoben

Der Reichsfinanzminister hat weitere Anordnungen für die Durchführung der Mehreinkommensteuer erlassen. Es war schon in Aussicht gestellt worden, daß die Unternehmen in den Grenzgebieten besonders berücksichtigt werden sollen. Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen im S zweitjahr 20 000 RM nicht übersteigt, vermindert das Finanzamt das Mehreinkommen in jedem Falle um ein Drittel. Es werden also nur zwei Drittel des Mehreinkommens zur Besteuerung herangezogen. Bei höheren Einkommen kann das Finanzamt das Mehreinkommen um bis zu einem Drittel vermindern. Es darf also auch hier nicht unter zwei Dritteln des Mehreinkommens heruntergegangen werden.

Für die Vergünstigungen kommen die Steuerpflichtigen in Betracht, die im Kalenderjahr 1938 ihren Wohnsitz, ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Grenzgebiet gehabt haben. Als Grenzgebiete gelten die Provinz Ostpreußen, das Saarland, von den Provinzen Pommern, Brandenburg und Schlesien die Gebiete in einer Tiefe von 30 Kilometer längs der Ostgrenze, von der Rheinprovinz, der Pfalz und dem Lande Baden die

Gebiete in einer Tiefe von 30 Kilometer längs der Westgrenze. Die Finanzämter werden ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen die Vergünstigung auch in einem Gebiet zuzulassen, das an einer früheren Reichsgrenze liegt oder den bezeichneten Grenzgebieten benachbart ist.

Der Erlass klärt weiter die Abzugsfähigkeit der Beiträge vom Mehreinkommen, die der Steuerpflichtige im S zweitjahr für notwendige Erweiterungen des Anlagevermögens aufgewendet hat. Dadurch soll denjenigen Unternehmern eine fühlbare steuerliche Erleichterung gewährt werden, die unter Einsatz unternehmerischer Initiative auf eigene Gefahr Geldkapital eingesetzt haben, um unmittelbar die Erzeugung von Gütern oder die Leistungskraft des Betriebes zu erhöhen. Voraussetzung ist, daß die Erweiterung im volkswirtschaftlichen oder staatspolitischen Interesse notwendig ist. Immer anerkannt werden Erweiterungen zur Erfüllung von Wehrmachtaufträgen oder Aufgaben des Dierjahresplanes sowie zur Herstellung von Waren, die zur Ausfuhr gelangen. Die Voraussetzungen gelten nicht als erfüllt, wenn Dritte, besonders

öffentliche Stellen, Zuschüsse geleistet oder Garantien übernommen haben.

Schließlich stellt der Erlass fest, daß von der Festsetzung einer Mehreinkommensteuer abzusehen ist, wenn diese den Betrag von 12 RM nicht erreicht.

In der „Deutschen Steuer-Zeitung“ behandelt Regierungsrat Gaus vom Reichsfinanzministerium ergänzend noch die Frage der landwirtschaftlichen Verluste. Nach dem Gesetz vermindert sich das steuerpflichtige Mehreinkommen um das im S zweitjahr erzielte Mehr an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einkünften. Auch die Verringerung eines landwirtschaftlichen Verlustes wirkt sich wie eine Steigerung des landwirtschaftlichen Gewinns aus. Ein steuerpflichtiges Mehreinkommen soll aber einen Steuerpflichtigen aus seiner landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erwachsen. Das durch sonstige Einkünfte erzielte Mehreinkommen ist also um die Verminderung des landwirtschaftlichen Verlustes zu kürzen. Schließlich wird klargestellt, daß auch Jubiläumsgeschenke mehreinkommensteuerfrei sind.

Geld und Kredit

Reichsmittel für Grenzgebiete

Zur Besserung der Wohnverhältnisse

Der Reichsarbeitsminister hat zur Besserung der Wohnverhältnisse in Grenzgebieten abermals Mittel bereitgestellt, mit denen Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden sowie An- und Ausbauten für Wohnzwecke gefördert werden. Die Arbeiten müssen bis spätestens 31. März 1940 beendet sein. Im übrigen gelten, abgesehen von einigen Erleichterungen, im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen. Die nötigen Auskünfte erteilen die Landräte in den Landkreisen und den Oberbürgermeister.

Weiter hat der Reichsarbeitsminister ebenso wie in den Vorjahren wieder Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Land- und Waldarbeiter in den östlichen Grenzgebieten bereitgestellt, mit denen Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen für Land- und Waldarbeiter und der An- und Ausbau von Gebäuden für Land- und Waldarbeiter gefördert werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und das Ausmaß der Vergünstigungen sind gegenüber erweitert worden. Während bisher nur größere Instandsetzungsarbeiten gefördert werden konnten, ist nunmehr

die Förderung aller Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten einschließlich Schönheitsinstandsetzungen zulässig. Auch hier müssen die Arbeiten bis zum 31. März 1940 beendet sein.

Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Rechtsanwälten in Betreibungssachen

Durch Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer für die Gebührenberechnung in Betreibungssachen ist für Gewerbetreibende die Möglichkeit einer zweckmäßigen und nützlichen Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten in Betreibungssachen geschaffen worden. Bei einem allgemeinen Einzugsauftrag für einen Gerichtsbezirk kann nämlich von der gesetzlichen Gebührenregelung für Rechtsanwälte weitgehend abgewichen werden. Geht die einzutreibende Forderung nicht ein, so hat der Auftraggeber keine Anwaltsgebühren zu entrichten. Er hat vielmehr nur die baren Auslagen zu erstatten und für jede Betreibungssache an den Rechtsanwalt eine Pauschalgebühr zu zahlen. Diese Regelung ergibt für die Betriebe weitgehende Möglichkeiten für eine im Interesse der Leistungssteigerung und Kostenersparnis liegende Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft.

Einzelhandel

Ladenschluß in ländlichen Gemeinden

Auf Grund des § 28 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 hat der Regierungspräsident in Köslin angeordnet, daß bis einschließlich September d. Js. offene Kaufsstellen in den Landkreisen bis 21 Uhr geöffnet sein dürfen. Ausgenommen sind folgende Gemeinden:

im Kreise Belgard: Belgard, Bad Polzin und Schivelbein;
im Kreise Bütow: Bütow;
im Kreise Greifswald: Greifswald und Treptow;

im Landkreise Köslin: Bublitz;
im Landkreise Kolberg-Körlin: Körlin;
im Kreise Lauenburg: Lauenburg und Leba;
im Kreise Regenwalde: Labes, Regenwalde und Plathe;
im Kreise Rummelsburg: Rummelsburg, Hammermühle, Zollbrück;
im Kreise Schlawe: Schlawe, Rügenwalde, Pöllnow und Zanow;
im Landkreise Stolp: Stolpmünde und Rathsdamnit.

Es werden folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- 1) Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige tägliche Arbeitszeit der Angestellten darf durch eine Verlängerung der Verkaufszeiten nicht verhöhnt werden.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Der Regierungspräsident in Köslin hat unter dem 28.

Juni 1939 dem Abschnitt G. der Verordnung über Ausnahmen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe folgende neue Fassung gegeben:

„Der Verkauf von frischen Blumen und Kränzen ist nur an folgenden Sonn- und Feiertagen gestattet: Am Neujahr-, 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, sowie am letzten Sonntag vor Ostern in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, am Totensonntag von 11 bis 16 Uhr, außerdem an den für den Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe freigegebenen Sonntagen im Jahre.“

Verfehr

Postsendungen nach Groß-Born

Auf dem Truppenübungsplatz Groß-Born befinden sich zwei voneinander getrennte Lager:

Groß-Born — Lager Linde und
Groß-Born — Lager Westfalenhof,

mit gleichnamigen Zweigpostämtern. Da bei vielen bei diesen Zweigpostämtern eingehenden Postsendungen als Bestimmungsort nur „Groß-Born Lager“ angegeben wird, entstehen zwangsläufig häufig Verzögerungen in der Aushändigung der Postsendungen. Es liegt daher im Interesse der Postversender und -Empfänger, auf den Postsendungen stets die genaue Anschrift anzugeben.

Postsendungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren

Dom 17. Juli 1939 ab gelten für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Päckchen) und für Wertbriefe nach dem Protektorat Böhmen und Mähren die innerdeutschen Versendungsbestimmungen und Gebühren. Ferner gelten die innerdeutschen Gebühren für die Eilzustellung und die Zuschlagsgebühr für Luftpostbrieffsendungen und Luftpostzeitungen. Dom gleichen Tage ab werden nach dem Protektorat Böhmen und Mähren zu den innerdeutschen Versendungsbedingungen und Gebühren auch Bahnhofsbriefe, Bahnhofszeitungen und Zeitungsdrucksachen zugelassen. Die innerdeutschen Gebühren gelten auch für die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren stammenden Brieffsendungen (1 Krone = 0,10 RM). Postwurfsendungen und Briefe mit Zustellungsurkunden sind nach dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht zugelassen. Bei nicht oder unzureichend freigemachten Sendungen aus dem Protektorat wird die Nachgebühr nach den innerdeutschen Vorschriften erhoben. Alle übrigen Gebühren und die Versendungsbedingungen und Gebühren für Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Postausträge und Postpakete bleiben unverändert. Auch die Einfuhr-, Zoll- und Devisenvorschriften gelten für alle Sendungen nach und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren unverändert in dem bisherigen Umfang weiter.

Fernsprechdienst mit Polen

Dom 1. Juli 1939 an werden im Fernsprechdienst mit Polen die Gesprächsgebühren unter gleichzeitiger Verminderung der Anzahl der Gebührenzonen teilweise ermäßigt. Über die Höhe der neuen Gebühren geben die Vermittlungsstellen Auskunft.

Aenderung der Bezirkskarten

Am 1. September 1939 treten bei den Bezirkskarten im Bezirk der Reichsbahndirektion Stettin folgende Änderungen in Kraft:

Bezirkskarte Stettin 581:

Erweiterung im Südosten durch Einbeziehung der Strecken Arnswalde—Kreuz—Schneidemühl—Deutsch-Krone—Kallies.

Bezirkskarte Stettin 583:

Erweiterung im Südosten durch Einbeziehung der Strecken Neustettin—Schneidemühl—Firchau, Jastrow—Flatow (Grenzmark), Pletnitsh—Wengerz.

Bezirkskarte Stettin 584:

Erweiterung im Norden durch Einbeziehung der Strecke Seestadt Rostock Hbf.—Warnemünde,

Erweiterung im Süden durch Einbeziehung der Strecken Calendorf—Waren—Neustrelitz—Neubrandenburg, Waren—Malchin, Kargow—Neubrandenburg.

Die Bezirkskarte Stettin 582 bleibt unverändert.

Die Bezirkskarte Stettin 585 für Mittel- und Westpommern wird neu eingeführt und umfaßt folgende Grenzen:

Stralsund — Neubrandenburg — Neustrelitz Reichb. — Fürstenberg (Meckl.) — Templin — Britz (Krs. Angermünde) — Angermünde — Schwedt (Oder) — Angermünde — Tantow — Garz (Oder) — Tantow — Stettin — Altdamm — Gollnow — Wietstock (Pom.) — Cammin (Pom.) — Wietstock (Pom.) — Ostswine — Swinemünde — Wolgaster Fähre — Swinemünde — Ducherow — Züssow — Wolgast — Züssow — Stralsund — Stralsund Rügendamm — Altefähr — Säben — Hafen — Bergen (Rügen) — Lauterbach (Rügen).

Gültig auch für die Fährstrecke Swinemünde—Ostswine. Ausgeschlossen ist die von der Reichsbahn betriebene Kleinbahn Loitz—Toitz—Rustow.

Trotz der erheblichen Erweiterungen der Bezirkskarten bleiben die Fahrpreise unverändert.

Zugverbindung Bad Polzin — Schivelbein

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Verlegung des Zuges 556 hatte die Kammer die Reichsbahndirektion Stettin gebeten, den Übergang der Reisenden zu beobachten und zu prüfen, ob für den Winterfahrplan die gewünschte Späterlegung des Zuges 556 (jetzt ab Bad Polzin 6.00 Uhr,

an Schivelbein 6.37 Uhr) um 40 Minuten vorgenommen werden kann. Hierauf ist von der Reichsbahndirektion folgender Bescheid eingegangen:

„Der Übergangsverkehr in Schivelbein vom Zuge 556 von Bad Polzin auf Zug 592 in Richtung Stargard (Pom.) ist von uns weiter beobachtet worden. Der Übergang betrug im Durchschnitt 22 Personen, die in der Hauptsache nach Orten zwischen Schivelbein und Stargard (Pom.) fuhren, während der Übergangsverkehr in Wurow in Richtung Plathe im Durchschnitt nur 4 Reisende betrug. Unter diesen Umständen halten wir die Aufgabe des Anschlusses in Schivelbein von Zug 556 auf 592 nicht für angebracht. Eine Verbesserung wird sich voraussichtlich erzielen lassen, wenn die Geschwindigkeit auf der Strecke Altdamm—Gollnow—Kolberg auf 80 km/h erhöht werden kann. Es ist dann in Aussicht genommen, auch die Züge zwischen Labes—Wurow—Plathe so zu verlegen, daß Zug 780 etwas früher fährt und ohne längeren Aufenthalt in Regenwalde Nord bis Plathe durchgeführt werden kann. Dadurch wird der Übergang vom E 162 in Labes auf 780 abgekürzt. Zug 778 muß dann wegen seines Anschlusses an E 72 in Plathe früher gelegt werden. Da Zug 592 nicht noch früher gelegt werden kann, soll der Anschluß in Wurow auf 778, der, wie schon angegeben, unbedeutend ist, aufgegeben und durch den Anschluß des E 162 nach Plathe ersetzt werden. Zug 592

könnte dann ungefähr 33 Minuten später von Schivelbein abfahren. Um dieselbe Zeit könnte auch 556 später gelegt werden, so daß dann dem Antrage entsprochen wäre. In der Annahme, daß die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke Altdamm—Gollnow—Kolberg zum 15. Mai 1940 möglich sein wird, müßte es für den Winterfahrplanabschnitt 1939/40 noch bei dem jetzigen Zustand bleiben.“

mit Zuckersack Seewärtiger Güterverkehr

In- und Auslandsverkehr im Empfang und Versand in Gewichtstonnen

		Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde
2. Dierteljahr	1939	57 493	15 750	62 477
2.	1938	41 792	12 310	37 770
2.	1937	40 909	14 206	41 650
2.	1936	30 515	9 258	55 938
2.	1935	22 579	5 590	48 784
2.	1934	34 760	6 779	42 351
2.	1933	28 711	6 267	41 679
2.	1932	14 068	4 656	32 665
2.	1931	24 940	3 242	54 844
2.	1930	39 630	7 874	71 869
2.	1929	35 835	15 080	64 515

Sozialwirtschaft und Arbeitseinsatz

Handwerkliche Betriebe des Einzelhandels unterliegen nicht der Altersversorgung des Handwerks

Das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk sah eine Versicherungspflicht für alle in die Handwerksrolle eingetragenen Personen vor, und zwar grundsätzlich bei der Angestelltenversicherung, jedoch mit der Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen stattdessen einen Versicherungsschutz ganz oder teilweise durch Abschluß einer Lebensversicherung (Kapitalversicherung) nachzuweisen. Die Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1939 bestimmt nun mehr, daß das Gesetz nicht für den Inhaber einer Unternehmung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft gilt, der einen handwerklichen Nebenbetrieb hat.

Diese Regelung erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil sonst ein Teil der Einzelhandelsbetriebe unter die handwerkliche Altersversorgung gefallen wäre, während die Einzelhandelsgeschäfte ohne handwerklichen Nebenbetrieb der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten. Die Frage der Altersversorgung kann aber für einen ganzen Wirtschaftszweig im allgemeinen nur einheitlich gelöst werden. Die Durchführungsverordnung unterstellt nur solche Unternehmungen der handwerklichen Altersversorgung, deren Schwerpunkt im Handwerk liegt. So bleibt die Möglichkeit gewahrt, für den Einzelhandel in seiner Gesamtheit eine Lösung dieser Frage zu finden, die den in diesem Wirtschaftszweig vorliegenden besonderen Verhältnissen Rechnung trägt.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels der Lehrlinge

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit Lehrlinge den beschränkenden Bestimmungen

der II. Durchführungsverordnung vom 10. März 1939 unterliegen. Der Reichsarbeitsminister hat sich daher nochmals mit dieser Frage beschäftigt und bestätigt, daß die Lösung von Lehrverhältnissen nicht an die Zustimmung der Arbeitsämter gebunden ist. Im einzelnen wird diese Entscheidung wie folgt begründet:

„Die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen und in der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitskräften erstrecken sich nach § 1 der „Zweiten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 10. März 1939“ auf arbeitsbuchpflichtige Arbeiter und Angestellte. Hiernach ist die Lösung von Lehrverhältnissen nicht an die Zustimmung des Arbeitsamts nach Abschnitt II der zweiten Durchführungsanordnung gebunden.“

Dagegen gelten die Einstellungsbeschränkungen des Abschnitts III der zweiten Durchführungsanordnung und die Beschränkungen, die auf Grund des § 10 Absatz 2 a.a.O. von den Landesarbeitsämtern im Wege von Auflagen eingeführt werden, auch für Arbeiter und Angestellte, die nach Abschluß der Lehre Arbeit aufnehmen wollen. Indessen gilt die im unmittelbaren Anschluß an die Lehrzeit erfolgende Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter im Lehrbetrieb nicht als „Einstellung“ im Sinne der vorgenannten Vorschriften; sie bedarf daher nicht der Zustimmung des Arbeitsamts.“

Zusammenfassend ist also hinsichtlich der Lehrlinge nach dem jetzt gültigen Stand der Arbeitseinsatzregelung folgendes zu sagen:

1. Die Lösung von Lehrverhältnissen ist nicht an die Zustimmung des Arbeitsamts gebunden.
2. Der unmittelbare Übergang aus dem Lehrverhältnis in ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter im Lehrbetrieb unterliegt nicht den Einstellungsbeschränkungen nach Abschnitt III.
3. Die Einstellung eines Jugendlichen als Lehrling bedarf der Zustimmung des Arbeitsamtes.

Gesetzlicher Feiertag und freier Nachmittag für Jugendliche

Verschiedentlich ist erörtert worden, ob Jugendliche, die am Sonnabendnachmittag beschäftigt werden und dafür die Freigabe eines anderen Vor- oder Nachmittags in der folgenden Woche beanspruchen, auch dann von der Arbeit zu befreien sind, wenn ein gesetzlicher Feiertag in diese Woche fällt. Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Bescheid an die WGE hierüber folgendermaßen geäußert:

Nach § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind Jugendliche, die an Sonnabenden oder an den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest in offenen Verkaufsstellen nach 14.00 Uhr beschäftigt werden, an einem anderen Tage der nächsten Woche von 14.00 Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14.00 Uhr freigegeben werden. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschriften läßt allein die Auslegung zu, daß die Ersatzfreizeit nur an einem Tage gewährt werden darf, an dem die Jugendlichen sonst gearbeitet hätten. An einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen der Wochentage von Montag bis Freitag fällt, ist diese Voraussetzung im allgemeinen nicht erfüllt. An einem solchen Tage kann der Jugendliche nicht ab 14.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr „von der Arbeit freigelassen“ werden. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Betrieb auch an dem Wochenfeiertag arbeiten würde. Die gegenteilige Auffassung hätte im übrigen zur Folge, daß die Jugendlichen, deren Ersatzfreizeit von dem Betriebsführer auf einen Wochenfeiertag gelegt wird, gegenüber den Jugendlichen, die die Ersatzfreizeit an einem Werktag erhalten, benachteiligt wären.

Fällt der gesetzliche Feiertag — abgesehen von dem Weihnachts- und Neujahrsfest — auf den Sonnabend, so findet § 17 keine Anwendung. In diesem Falle braucht dem Jugendlichen in der auf den Feiertag folgenden Woche keine Ersatzfreizeit gewährt werden.

Lohnzahlung für Feiertage

Ein grundsätzlich sehr wichtiges Urteil zu dieser Frage hat das Reichsgericht am 8. März 1939 gefällt. Gemäß § 4 der A30. gilt für einen Betrieb eine tarifliche Regelung, kraft derer an einzelnen Tagen die Arbeitszeit von 8 Stunden verkürzt und dafür an anderen Wochentagen Ausgleichsarbeit über 8 Stunden hinaus geleistet wurde. Auf einen Tag der letzteren Art fiel ein Feiertag. Das Reichsgericht entschied, daß die betr. verteilten Arbeitszeiten an den betr. Tagen als regelmäßige übliche Arbeitszeiten des Betriebes zu gelten haben. Das gilt einmal für die verkürzte Arbeitszeit am Sonnabend, ebenso aber auch für die verlängerte Arbeitszeit an den übrigen Werktagen. Wie daher der Gesetzsmann für die am Sonnabend wegen des Feiertags ausfallende, verkürzte Arbeitszeit nicht Berücksichtigung des auf die anderen Werktagen verteilten Teils des sonst achtstündigen Arbeitstages und entsprechende besondere Entlohnung für diese verlangen kann, so kann andererseits der Betriebsführer für die wegen des Feiertags an einem anderen Werktag ausfallende, verlängerte Arbeitszeit nicht Nachleistung der 8 Stunden übersteigenden Arbeitszeit an einem anderen Werktag verlangen und etwa wegen Nichtleistung dieser Arbeit einen Lohnabzug für diese vornehmen.

Preisbildung

Behandlung von Ausnahmeanträgen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen

Nach Abschnitt C, Ziffer 8, des Runderlasses des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung, sind alle Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen über die bezirklichen Stellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu leiten. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, daß die Industrie- und Handelskammern und Unterabteilungen der Wirtschaftskammer sich zu Anträgen ihrer Mitgliedsfirmen äußern können. Nachdem bereits bisher in Pommern die Preisbildungsstelle bei allen wichtigeren Anträgen neben dem Gauwirtschaftsberater die Wirtschaftskammer befragt hat, bitte ich alle Dienststellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in Pommern, die eingehenden Anträge genau zu prüfen und sich dabei bewußt zu sein, daß es sehr wohl auch Aufgabe der Organisation sein kann, der Mitgliedsfirma mitzuteilen, daß der Antrag keine Aussicht auf Genehmigung hat und auch von der Kammer oder Abteilung nicht befürwortet werden kann.

Alle Anträge von größerer Bedeutung, besonders solche, die mehrere Firmen gleichzeitig oder einen ganzen Wirtschaftszweig betreffen, sind der Wirtschaftskammer zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese Regelung ist mit der Preisbildungsstelle beim Oberpräsidenten der Provinz Pommern besprochen worden und soll dazu beitragen, daß die Anträge genau geprüft und alle Gründe, die für oder gegen eine Genehmigung sprechen, genau abgewogen werden, bevor die Preisbildungsstelle ihre Entscheidung trifft. Die Industrie- und Handelskammern und Abteilungen der Wirt-

schafskammer werden in allen Zweifelsfällen die antragstellenden Firmen selbst befragen und stehen auch jederzeit zur Beratung der Firmen zur Verfügung.

Dieser Hinweis soll nicht dazu führen, daß in erhöhtem Maße Ausnahmeanträge eingereicht werden und erwartet wird, daß diese mit Hilfe der Kammern oder Abteilungen der Wirtschaftskammer schon genehmigt werden würden. Im Gegenteil weise ich wiederholt darauf hin, daß es auch Aufgabe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist, unter allen Umständen eine weitere Steigerung des Preisniveaus zu verhindern und nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß Preise, die vor längerer Zeit ungerechtfertigt hoch festgesetzt worden waren, eine Senkung erfahren.

Der Leiter
der Wirtschaftskammer Pommern.
Fengler.

Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten

Der Oberpräsident der Provinz Pommern (Preisbildungsstelle) hat am 20. Juli d. Js. für die Provinz Pommern eine Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten erlassen. Diese Verordnung enthält neben Anweisungen allgemeiner Art Preisvorschriften für den Importhandel, den Versandhandel, Groß- und Einzelhandel sowie für das ambulante Gewerbe. Die Verordnung ist abgedruckt im Sonderamtsblatt der Preußischen Regierung in Köslin vom 25. Juli 1939, das von der Firma F. Hessenland in Stettin bezogen werden kann.

Marktordnung

Einführung einer Laubholz-Einkaufsgenehmigung

Mit Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres (1. Oktober 1939) werden aller Voraussicht nach Einkaufskarten zum Bezug von Laubnußholz (Rundholz) eingeführt werden.

Diese Maßnahme ist erforderlich, weil eine Anzahl von Betrieben, die bisher lediglich Nadelholz be- und verarbeitet haben, in zunehmendem Maße als Käufer am Laubholzmarkt auftritt. Ganz abgesehen davon, daß die Bearbeitung von Laubholz besondere Fachkenntnisse erfordert, so daß nicht in jedem Falle die sachgemäße Behandlung des Laubholzes seitens solcher Nadelholzspezialisten gesichert erscheint, wird durch den Einbruch neuer Käuferschichten in den Laubholz-Sektor die Versorgung der bisherigen Laubholz-Be- und Verarbeiter verschlechtert. Bekanntlich werden durch die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft bereits seit zwei Jahren Einkaufsgenehmigungen (Einkaufsbescheide) zum Bezug für Nadelstammholz ausgegeben. Diese, entsprechend einem von der Marktvereinigung festgesetzten anerkannten Jahresbedarf dem einzelnen Betriebe zum Einkauf freigegebenen Mengen sind abgestimmt

1. auf den Gesamtansatz der betreffenden Holzsorte,

2. auf die Leistung der betreffenden Betriebe.

Der bisherige Laubholzbezug und der bisherige Lohnschnitt sind dabei berücksichtigt worden. Tritt ein Werk, dessen Versorgung damit planvoll auf die Rohstoffdecke abgestimmt wurde, nun als neuer Käufer auf dem Laubholzmarkt auf, so wird er zwangsläufig die Bezugsmöglichkeiten der ebenfalls in diesen planvollen Einsatz des Rohstoffes Holz einbezogenen bisherigen Laubholzbezieher verringern. Da einer der Gründzüge, auf denen die Verteilungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft beruhen, die gleichmäßige und gerechte Verteilung des Rohstoffes ist, müssen fachlich ungeeignete oder hirreichen mit Nadelholz versorgte Betriebe von dem Bezug von Laubholz ausgeschaltet werden.

Zweitens ist für die Einführung einer Einkaufsgenehmigung für Laubholz maßgebend, daß die von der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft als Durchführungsorgan des Reichsforstmeisters bisher durchgeführten Verteilungsmaßnahmen (Nadelstammholz, Grubensholz, Faserholz usw.) nicht als eine „Notmaßnahme“ anzusehen sind, geboren aus einer vorübergehenden „Holzknappheit“, sondern als eine, für die Lenkung des Rohstoffes Holz zu seinem besten Verwendungszweck hin und zur Deckung des Bedarfs des Volkes erforderliche Handhabe, die der Ergänzung durch geeignete Maßnahmen auf dem Laubholzmarkt bedarf.

Alle Energie, Zeit und Geld, die in völliger Verkenntung der Tatsachen von vielen Betrieben auf Eingaben bei Behörden und sonstigen Stellen vergeudet werden, um zu versuchen, eine Erhöhung der zum Einkauf freigegebenen Menge zu erreichen, würden, zielbewußt im Betriebe angewandt, schon eine wesentliche Verbesserung der echten Leistung erreichen.

Die Einführung der Laubholz-Einkaufsgenehmigung bedeutet einen Schritt weiter im Ausbau der Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft. Da die Erteilung der Einkaufsgenehmigung an die echte Leistung gebunden ist, wird darüber hinaus eine gesunde Auslese beschleunigt, die Erhaltung der Initiative der wirtschaftenden Menschen gesichert und in die richtigen Bahnen gelenkt, d. h. zur Leistung im Be-

triebe, also zur Verbilligung und Verbesserung der Produktion.

Es ist vorerst nicht daran gedacht, die Einkaufsgenehmigungen auf bestimmte Laubholzarten zu beschränken, sondern es ist damit zu rechnen, daß in diese Regelung sämtliche Laubholzarten einbezogen werden. Ebenso ist damit zu rechnen, daß eine Freigrenze wie sie gegenwärtig noch bei Nadelstammholz besteht (Einkauf von 15 fm jährlich für ortansässige Verbraucher und ortansässige gewerbliche Kleinbetriebe ohne Einkaufsschein), nicht eingeführt wird.

Da jeder Rundholz einkaufende Betrieb, gleichgültig, ob er seine Käufe unmittelbar im Walde oder beim Händler tätig, und unabhängig von der eingekauften Menge Mitglied der Marktvereinigung ist und diese daher auch über die entsprechenden Angaben verfügt, ist die Ausgabe der Einkaufskarten ohne Mengenfestsetzung verhältnismäßig einfach.

Allerdings ist für die Ausgabe Voraussetzung, daß alle, z. B. auch die handwerklichen Betriebe, wie Stellmacher, Küfer usw., die Laubnußholz (Rundholz) beziehen, ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Die Erfahrung lehrt, daß oft gerade diese Kleinbetriebe, andererseits aber auch oft Großbetriebe, wie Maschinenfabriken u. ä., ihre Pflichtanmeldung bisher nicht vollzogen haben. Diese Betriebe werden schon jetzt auf die Nachholung dieser Meldung aufmerksam gemacht, da sie sonst mit einer wesentlich verspäteten Ausgabe der Einkaufskarte rechnen müssen, weil gerade zu Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres Einkaufsgenehmigungen an mehr als 100 000 Betriebe von der Marktvereinigung ausgegeben werden und säumige Betriebe, welche ihrer Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sind, nicht zum Schaden solcher Betriebe bevorzugt werden können, die ihre Meldungen ordnungsgemäß abgegeben haben.

Fischwirtschaft

Seitens des Leiters der Außenhandelsstelle der Deutschen Fischwirtschaft und des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft sind am 22. Juli 1939 Anweisungen über die Sortierung und Verpackung von Ostseefischen, über die Preislegung von Ostseedorfschen und Ostseefischfilet sowie über die Andienungspflicht der Großverteilerbetriebe an der Ostseeküste ergangen.

Die Anweisungen sind abgedruckt im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 59 vom 19. Juli 1939, das von der Reichsnährstandsverlags-G.m.b.H., Berlin II 4, Linienstraße 139/140, bezogen werden kann.

Verbesserung in der Fischqualität durch die Tieffüllkette

In letzter Zeit sind auf dem Gebiete des Kühlens große Fortschritte gemacht worden, die für die Dorratswirtschaft geradezu den Beginn einer neuen Epoche bedeuten dürften. Es handelt sich um das sogenannte Tieffüllverfahren. Die Erfahrungen der Kästewirtschaft haben gezeigt, daß es nicht allein darauf ankommt, leicht verderbliche Waren zu kühlen oder auch zu gefrieren, daß die beste Wirkung vielmehr erst dann erzielt wird, wenn die Temperatur besonders tief, etwa um —25 Grad, gehalten wird. Ferner ist es nötig, daß tiegefrorene Waren auf dem ganzen Weg vom Erzeuger

über den Großhandel, den Einzelhandel bis zum letzten Verbraucher immer in einer möglichst gleichmäßigen Temperatur gehalten werden. „Ununterbrochene Kühlkette“ heißt das Schlagwort, mit dem man diesen Vorgang bezeichnet.

Beim modernen Tiefkühlverfahren büßen die Lebensmittel nichts an Qualität ein. Ihr Nährwert, ihr Gehalt an Vitaminen, Aromastoffen und ihr Aussehen kommt der Frischware gleich. Eine in ununterbrochener Kühlkette gehaltene Gefrierware ist, wie die Erfahrungen gezeigt haben, längere Zeit ohne wesentliche Qualitätseinbuße haltbar.

Nach dem Tiefkühlverfahren lassen sich besonders Fisch, Fleisch, Geflügel, Eier, Obst, Obstfäste und Gemüse konservieren. Es lassen sich so Stapelwaren herstellen, die dann später trotz des saisonmäßigen Anfalls im Interesse einer sinnvollen Vorratswirtschaft gleichmäßig während des ganzen Jahres verteilt werden können. Gerade darin liegt für die deutsche Volkswirtschaft und die Versorgung des deutschen Volkes mit hochwertigen Nahrungsmitteln die große Bedeutung des Tiefkühlverfahrens.

Besonders erfolgreich lässt sich das Tiefkühlverfahren in der Fischwirtschaft anwenden. Eine bekannte Hamburger Hochseefischerei ist im Begriff, hier neue Wege zu beschreiten. Sie rüstet erstmalig ein großes Fabrikmutter Schiff aus, das von mehreren Fangdampfern begleitet werden soll. Diese Fanglotte fährt dann zum Fangplatz und verlegt somit die Rohstoffbasis für die Verarbeitung der Seefische von der Küste zum Fangplatz selbst. Die Fangdampfer geben die Fänge unmittelbar an das Mutter Schiff ab, wo die Fische sortiert und dann weiterverarbeitet werden. Die wertvolle Leber wird herausgenommen und ebenfalls an Bord zu Tran weiterverarbeitet. Während die minderwertigen und beschädigten Fische

sowie der Beifang und die Abfälle zu Fischmehl verarbeitet werden, werden die besten Fische für die Tiefkühlung bereitgestellt. Die Fische werden an Bord filetiert und ebenso maschinell mit Zellglas in 1-kg-Pakete verpackt.

Um die ununterbrochene Kühlkette aufrechtzuerhalten, sollen die fertig verpackten Fischfilets vom Mutter Schiff an ein Tiefkühl Lagerhaus im Heimathafen abgeliefert werden. Von hier aus wird der Versand in neuartigen Spezialtiefkühlwaggons der Reichsbahn an die zentralen Verteilungsplätze im Reich, wo ebenfalls Kühlhäuser mit Tiefkühlräumen vorhanden sind, vorgenommen.

Von den Binnenkühlhäusern erfolgt dann die direkte Weiterbeförderung an den Kleinverteiler in für diese Zwecke konstruierten isolierten Behältern. Es ist geplant, den Kleinverteilern von Seiten der Hochseefischerei eine Tiefkühlverkaufstruhe mit einer Lagerkapazität bis zu 200 kg zur Verfügung zu stellen. Aus ihr erfolgt dann der Verkauf an den Verbraucher. Die deutsche Hochseefischerei verspricht sich aus diesem Verfahren, dessen allgemeine Einführung freilich noch einer gewissen Anlaufzeit bedarf, das Entstehen eines ganz neuen Qualitätsbegriffs für den Seefisch.

Das neue Tiefkühlverfahren wird zweifellos die Beliebtheit des Fisches wesentlich vergrößern können; es erleichtert dem Fischhändler die Verteilung und es liefert dem Verbraucher eine saubere und frische Ware, wodurch ihm die oft lästige Arbeit des Zurechtmachens der Fische erspart wird. Entscheidend für die Hebung des Fischverbrauchs bleibt aber die Frage der Kleinverkaufspreise. Die Gefrierware darf nicht teurer sein als die bisher übliche Konservenware oder der sogenannte Frischfisch. Die Erfahrungen, die in anderen Ländern mit dem Tiefkühlverfahren gemacht worden sind, haben aber gezeigt, daß das Tiefkühlen durchaus wirtschaftlich sein kann, wenn es rationell und vor allen Dingen im großen Stil durchgeführt wird.

Das deutsche Volk lebt besser.

Die Zunahme des Verbrauchs an Genussmitteln und Kolonialwaren im Reich ist ein deutlicher Beweis für die Hebung der Kaufkraft der breiten Masse. So hat sich z. B. der Verbrauch an Kaffee von 1,6 kg je Kopf der Bevölkerung im Jahre 1932 auf 2,3 kg gesteigert, also um nahezu 50%. Der Bierverbrauch stieg von 51 Liter auf nahezu 69 Liter. Leider ist auch der Verbrauch an Branntwein um mehr als 100% angestiegen. Der Verbrauch an Zigaretten stieg von 85 Stück auf 131 Stück je Kopf der Bevölkerung seit 1932, und der Verbrauch an Zigaretten von 483 auf 676 Stück. Dabei ist aber festzustellen, daß insbesondere die Zigaretten der höheren Preislagen in größerem Umfange am Umsatz beteiligt sind, als dies noch im Jahre 1932 der Fall war.



Verschiedenes

Buchführungsrichtlinien

Das Verzeichnis der vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Kontenpläne bzw. Buchführungsrichtlinien wird wie folgt ergänzt:

Einheitlicher Kontenrahmen für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. (Erläuterungen zum Einheitskontenrahmen.) Buchführungsrichtlinien für kleine und mittlere Betriebe des Schank- und Beherbergungsgewerbes.

- Buchführungsrichtlinien für kleinere Betriebe im Beherbergungsgewerbe.
 Buchführungsrichtlinien für Kleinbetriebe im Schankgewerbe.
 Buchführungsrichtlinien und Kontenrahmen für die Fachgruppe Fahrräder und Kinderwagen der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie.

Vertriebs- und Sammlungswesen

Der Reichsminister des Innern hat folgende Werbungen genehmigt:

Reichsdeutscher Blindenverband e. V.-Berlin, Vertrieb des in seinem Verlag erscheinenden „Deutschen Blindenfreund-Kalender 1940“ (Verkaufspreis RM 0,80).

Reichsbund deutscher Seegeltung e. V.-Berlin, Vertrieb des in dem Verlag für Volkstum, Wehr und Wirtschaft G. m. b. H. in Berlin W 50 erscheinenden „Skagerrak-Kalender 1940“ (Verkaufspreis RM 3,—) durch den Buchhandel und den Reisebuchhandel.

NS.-Fliegerkorps, Vertrieb des im Wilhelm Limpert-Verlag erscheinenden „Deutschen Luftfahrtkalender 1940“ durch den Buchhandel und den Reisebuchhandel.

Die Verkaufswerbung darf nur bei solchen Personen durchgeführt werden, bei denen ein besonderes Interesse für die Bestrebungen der betreffenden Organisation vorausgesetzt werden kann. Sie darf keinesfalls den Charakter einer Werbung von Haus zu Haus annehmen.

Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen in Berlin NW 87, Vertrieb des von ihm herausgegebenen Kalenders „Deutsches Wandern 1940“ (Verkaufspreis RM 1,50) durch den Buchhandel sowie durch Reisevertreter.

Reichskolonialbund, Vertrieb des von ihm herausgegebenen „Deutscher Kolonialkalender 1940“ (Verkaufspreis RM 3,—) im Wege des Postversandes sowie durch Beauftragte des Reichskolonialbundes.

Deutsche Kriegsopfersversorgung G. m. b. H., Berlin, Vertrieb des in ihrem Verlag erscheinenden „Jahrbuches 1940 der Deutschen Frontsoldaten und Kriegsopfer“ und des Taschenkalenders 1940 sowie die Werbung von Anzeigen.

Das Jahrbuch und die Kalender dürfen weder den Unternehmen der deutschen Wirtschaft noch deren Betriebsführern in der Form angeboten werden, daß die Unternehmen bzw. die Betriebsführer veranlaßt werden, sie für ihre Gesellschaftsmitglieder oder für vom Verlag auszuwählende Dritte zu bestellen. Wird das Jahrbuch oder der Kalender einem Unternehmen der deutschen Wirtschaft für eigenen Bedarf angeboten, ist die Werbung sofort einzustellen, wenn sich das Unternehmen auf seine Beteiligung an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft beruft. In diesem Falle ist auch die Werbung von Inseraten sofort zu unterlassen.

Der Vertrieb des Jahrbuches und der Kalender auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungsstätten sowie von Haus zu Haus und in behördlichen Räumen ist nicht zulässig.

Richtlinien über die Wiederverwendung bzw. Verwertung von Verpackungsmaterial

Die Ziele des Dierjahresplans machen es erforderlich, die sich bietenden Möglichkeiten der Rohstoffersparnis bei

der Verwendung von Verpackungsmaterial weitestgehend auszu nutzen. Es wird aber immer wieder darüber geklagt, daß insoweit der angespannten Rohstofflage nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere wird, wie häufig festzustellen ist, das Verpackungsmaterial beim Auspacken der Waren und beim Rückversand nicht pfleglich genug behandelt, die Vereinbarungen über die Rücksendung von Leergut werden nicht eingehalten und Verpackungsmaterial, das nicht zurückgeht, wird weder anderweitig verwendet, noch als Altmaterial der Wirtschaft wieder zugeführt. Die Reichswirtschaftskammer hat daher nachstehend einige Grundsätze über die bestmögliche Verwertung von Verpackungsmaterial aufgestellt und empfohlen zu prüfen, ob und inwieweit etwa bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen nach Maßgabe dieser Grundsätze geändert oder neue Geschäftsbedingungen geschaffen werden können. Wenn einschlägige allgemeine Geschäftsbedingungen nicht eingeführt werden können, wird zu prüfen sein, ob es möglich ist, Richtlinien zu schaffen, die Empfehlungen über die Verwertung bzw. Wiederverwendung von Verpackungsmaterial enthalten, insbesondere ist es hinsichtlich des Holzverpackungsmaterials erforderlich, alle nur denkbaren Ersparnismöglichkeiten nachzuprüfen.

1.) Soweit die Rücksendung des Verpackungsmaterials wirtschaftlich vertretbar ist, soll der Lieferant seinem Abnehmer das Verpackungsmaterial nur leihweise überlassen. Dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn das Verpackungsmaterial seiner Ausführung nach für eine mehrfache Verwendung geeignet ist und die Rücksendungskosten niedriger sind als der Wiederverwendungs Wert der Verpackung. Auf dem Gebiete der Holzverpackung wird die Einführung von Leih- oder Dauerkästen geprüft werden müssen. Wenn die Ware in der gleichen Verpackung vom Hersteller an einen Großhändler und von diesem an einen Einzelhändler verändert wird und der Hersteller dem Einzelhändler bekannt ist, ist es unter Umständen möglich, daß das Verpackungsmaterial vom Einzelhändler an den Hersteller unmittelbar zurückgesandt wird.

Wird das Verpackungsmaterial nur leihweise überlassen, so empfiehlt es sich, in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Bestimmungen vorzusehen, die die baldige Rücksendung und schonende Behandlung sicherstellen. Z. B. kommen etwa folgende Bestimmungen in Frage:

- Der Abnehmer hat das ihm mit der bestellten Ware zugehörende leihweise überlassene Verpackungsmaterial schonend zu behandeln und baldmöglichst dem Lieferanten wieder zuzusenden.
- Der Lieferant setzt bei allen Lieferungen das leihweise mitgelieferte Verpackungsmaterial gesondert in Rechnung mit dem Hinweis, daß der Rechnungsbetrag zu entrichten ist, wenn nicht das Leergut innerhalb einer bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückgesandt wird. Die Frist ist so zu bemessen, daß dem Abnehmer ein angemessener Zeitraum zum Auspacken der bezogenen Waren und zum Rückversand des Leergutes zur Verfügung steht. Wird das Verpackungsmaterial nicht innerhalb dieser Frist unbeschädigt zurückgesandt, so hat der Lieferant den Rechnungsbetrag für das Verpackungsmaterial in voller Höhe einzuziehen. Wird das Material nach Ablauf der Frist unbeschädigt zurückgesandt, so ist der Rechnungsbetrag für das Verpackungsmaterial in Höhe von 50 % einzuziehen.
- Neben der Berechnung des Verpackungsmaterials und der Festsetzung einer bestimmten Frist zur Rücksendung des Leergutes kann auch eine Mietgebühr für jeden Tag bis zur Rücksendung in Rechnung gesetzt werden. Auch in diesem Falle ist der Abnehmer verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Frist den für das Leergut in Rechnung gesetzten Betrag zu zahlen; die

Mietgebühr kann dann auf den Rechnungsbetrag in Anrechnung gebracht werden.

d) Das Verpackungsmaterial ist von dem Empfänger möglichst pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind bei der Öffnung der Verpackungsbehälter Beschädigungen zu vermeiden.

Bei Holzkisten kann die Schonung des Materials auch dadurch erleichtert werden, daß Kiste en schoner zur Verwendung gelangen, das sind Unterlegeplatten aus Pappe, die das Ausziehen der Nägel erleichtern.

2.) Soweit ein Rückversand des Leergutes an den Absender nicht zweckmäßig, die anderweitige Verwendung zu Verpackungszwecken aber möglich ist, soll der Empfänger das Verpackungsmaterial entweder selbst verwenden oder anderen am gleichen Orte ansässigen Firmen zur Wiederverwendung überlassen. Um eine solche Wiederverwendung zu erleichtern, soll der Versender das Verpackungsmaterial möglichst in einer neutralen Aufmachung verwenden. Soweit nicht von einer Beschriftung überhaupt abgesehen werden kann, darf die Beschriftung nur in der Weise erfolgen, daß die Aufschrift durch den Empfänger ohne allzu große Schwierigkeiten wieder entfernt oder überklebt werden kann.

Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial, das nicht an den Lieferanten zurückgesandt wird, am Orte des Empfängers kann unter Umständen durch die Industrie- und Handelskammern gefördert werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob und inwieweit es möglich ist, zwischen Empfängern von Waren, bei denen wiederverwendbares Verpackungsmaterial anfällt, und Versendern, die Verpackungsmaterial benötigen, Vereinbarungen herbeizuführen. Auch ist es unter besonders günstigen Voraussetzungen vielleicht möglich, Sammelstellen zu schaffen, die Verpackungsmaterial annehmen und zur Wiederverwendung an Firmen, die Verpackungsmaterial benötigen, liefern.

3.) Ist die nochmalige Verwendung des Leergutes zu Verpackungszwecken nicht möglich, so ist es unverzüglich als Altmaterial abzugeben.

4.) Das Bestreben, Verpackungsmaterial zu sparen, darf nicht dazu führen, daß unzulängliches Material verwendet wird, da die in diesen Fällen unter Umständen eintretenden Warenverluste größer sein können als die Ersparnisse durch die Verwendung des unzulänglichen Verpackungsmaterials.

5.) Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen geschaffen werden, die Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Anregungen enthalten, empfiehlt es sich, in diesen Bedingungen für den Fall der Nichteinhaltung mit Rücksicht auf das an der bestmöglichen Verwertung von Verpackungsmaterial bestehende öffentliche Interesse Vertragsstrafen vorzusehen.

Es wird gebeten, etwaige Mitteilungen zu diesen Grundsätzen an die Industrie- und Handelskammer zu richten.

Verbesserte RAL-Lieferbedingungen für Maschinenpapptücher

Die „Lieferbedingungen für Maschinenpapptücher“ sind überarbeitet worden, um sie den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen.

Während bisher als Abmessungen die Fertigmasse von 40×40 cm und 45×45 cm galten, ist jetzt ein Fertigmaß von 43×42 cm, das einem Schnittmaß von 45×45 cm entspricht, als praktische Größe festgesetzt worden.

Im Sinne der Rationalisierung und Leistungssteigerung liegt es ferner auch, wenn die Erzeugung bewußt auf 3 im einzelnen näher festgelegte Einheitsarten abgestellt werden soll.

Die Güteanforderungen, die an Maschinenpapptücher zu stellen sind, und ihre Überprüfungsmöglichkeiten wurden in den neuen Lieferbedingungen ebenfalls eingehender berücksichtigt. So wurden als Gütemaßstäbe das Gewicht des fertigen Tuches, das Ölaufnahmevermögen und die Zugfestigkeit des Gewebes festgelegt.

Die RAL-Druckschrift ist durch die Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, zum Preise von RM 0,40 zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Schon bei geringen Mehrabnahmen werden erhebliche Preisabschläge gewährt.

Jeder denkt mit!

Im Verlage der Verlagsgesellschaft Otto Elsner-Berlin ist das Heft 1 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Leistungssteigerung „Jeder denkt mit!“ erschienen, als deren Herausgeber Dipl.-Ing. Georg Seebauer und Dr. Fritz Reuter zeichnen. Die Schrift, die im Auftrage des Leiters des Reichsausschusses für Leistungssteigerung von Dipl.-Ing. Erich Kupke-Berlin bearbeitet worden ist, ist mit einem Geleitwort des Leiters der Hauptabteilung III im Reichswirtschaftsministerium, Staatsrat Rudolf Schmeer, versehen. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß Leistungssteigerung eine lebenswichtige Gemeinschaftsaufgabe für das heutige Deutschland darstellt, gibt die Schrift in sehr übersichtlicher und äußerst anschaulicher Form an Hand von Beispielen und unter Verwendung von Bildmaterial Anregungen und Hinweise über die Möglichkeiten einer Beteiligung der Betriebsangehörigen an der Rationalisierung. Insbesondere enthält die Veröffentlichung die Ergebnisse langjähriger, in einer großen Anzahl von Betrieben gewonnener Erfahrungen und entwickelt daraus nähere Richtlinien zur Förderung des Erfahrungsaustausches im Betriebe und zur Förderung des Mitdenkens der Gesellschaft an der Leistungssteigerung. Der Anschaffungspreis des Buches beträgt 1,80 RM.

**Schrott gibt neues Eisen,
darum her damit!**

Großkampf gegen den Kartoffelkäfer.

Der Kartoffelkäfer-Abwehrdienst ist an der deutschen Westgrenze von der Elbmündung bis zu den Alpen im Brenner in vollster Arbeit. Wichtig ist aber, daß jeder einzelne Volksgenosse genau über Aussehen, Wesen und Gefahren dieses gefährlichen Insektes Bescheid weiß, und wenn er irgendwo einen Kartoffelkäfer findet, dies sofort der nächsten Polizeistation meldet. Dann können die Suchkolonnen anrücken, denen dann die Spritzkolonnen folgen, um, wenn es sich um einen neuen Herd handelt, diesen auszulöschen. Schon 1936 wurden die ersten Tiere in Deutschland gefunden und im vorigen Jahre wuchs die Zahl der in Deutschland aufgesammelten Koloradokäfer auf 15 000 an. Dabei wurden Tiere sogar an der oberen Lahn, am mittleren Main und am Bodensee angetroffen. In diesem Jahre sind die Ausflüge aus Frankreich und den Niederlanden besonders früh erfolgt und schon in der Woche vor Ostern wurden Käfer an der Berg-

Das Vordringen des Kartoffelkäfers in Westeuropa



straße und im Ruhrgebiet gefunden. Nur wenn das gesamte deutsche Volk mitarbeitet, ist es möglich, wie in den letzten drei Jahren auch in diesem Jahre, den Käfer im Reiche immer wieder auszurotten.

Handelsregister

Neu eingetragene Firmen

Kreis Belgard

Belgard

Kurt Gromoll. Inh.: Kurt Gromoll. Rohproduktien großhandel. Gartenstr. 14.

Schivelbein

Gerhard Schimmelepfennig. Inh.: Gerhard Schimmelepfennig. Karosserie- und Fahrzeugbau, Autoreparatur, Autovermietung. Platz der SA. 6/7.

Elektro-Rundfunk Inh. David Spies. Inh.: David Spies. Elektrotechnische Artikel, Rundfunkgeräte, elektrische Installationen. Kirchenstr. 12/13.

Dorwerk bei Belgard.

Hermann Arndt. Inh.: Hermann Arndt. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfswaren.

Kreis Greifenberg

Treptow/Rega

Erich Pohl. Inh.: Erich Pohl. Wandergewerbe mit Haus- und Küchengeräten, landw. Gebrauchsartikeln. Regenwalder Str. 18.

Ernst Ullmann. Inh.: Ernst Ullmann. Wandergewerbe mit Kolonialwaren. Heiligegeiststraße 16.

Kreis Köslin-Land

Bubliß

Otto Bielke, Elektroinstallationsgeschäft

und Radiohandel. Inh.: Otto Bielke. Günter-Röß-Str. 144.

Johannes Borth. Inh.: Johannes Borth. Kolonialwaren, Schankwirtschaft. Markt 12.

Seidel

Otto Burke. Inh.: Otto Burke. Schlachtviehhandel, Fleischerei.

Kreis Köslin-Stadt

Wilhelm Küsserow, feine Fleisch- und Wurstwaren. Inh.: Wilhelm Küsserow. Hohetorstraße 12.

Gollen-Drogerie Herbert Langkau vormals Anholt, Köslin. Inh.: Herbert Langkau. Mühlentorstraße 1.

Kreis Kolberg-Körlin

Groß-Jestin

Wilhelm Firzlaß. Inh.: Wilhelm Firzlaß. Maschinenbau, elektrische Installationen, Handel mit landwirtschaftl. Maschinen, Fahrrädern, Reparaturwerkstatt.

Kreis Kolberg-Stadt

Kurt Engelhardt. Inh.: Kurt Engelhardt. Großhandel mit Ölen, Lacken, Farben. Schlieffenstr. 17.

Wilhelm Gaedke. Inh.: Wilhelm Gaedke. Handel mit Dörrmen, Gewürzen, Maschinen. Lindenstr. 2.

Willy Hannappel. Inh.: Willy Hannappel. Handelsvertretungen, Handel mit Maschinen. Wilhelmstr. 4. Schuhhaus Wilhelm Hoppe. Inh.: Wilhelm Hoppe. Prok.: Kurt Hoppe. Neustadt 15. Emil Ißigehl. Inh.: Emil Ißigehl. Viehhandel. Neustadt 20.

Otto Kapke. Inh.: Otto Kapke. Schuhwaren. Adolf-Hitler-Platz 8.

Hugo Lucht. Inh.: Hugo Lucht. Viehhandel. Lindenstraße 4.

Julius Pawłowski. Inh.: Julius Pawłowski. Lebensmittel. Wilhelmstr. 4.

Werner Płorin, Möbel- und Innendekoration. Inh.: Werner Płorin. Münsterstr. 22.

Dora Polzin, Radio- und Musikübertragungs-Anlagen. Inh.: Dora Polzin. Rundfunkgeräte, Zubehör. Am Haberlingplatz 2.

Park-Drogerie Waldemar Preuß. Inh.: Waldemar Preuß. Ziegelschanze 5.

Willi Weißgerber. Inh.: Willi Weißgerber. Provisionsvertreter (Mehl und sämtliche Bäckereizutaten). Wernerstr. 3.

Kreis Lauenburg

Lauenburg

Helene Röske. Inh.: Helene Röske. Eisen- und Stahlwaren, Werkzeuge, haus- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Steingutwaren, Geschenkartikel. Stolper Straße 9.

Leba

Walter Kuglin, Baugeschäft, Dampfsägewerk und Holzhandlung. Inh.: Walter Kuglin.

Kreis Regenwalde

Regenwalde

Hans Perry. Inh.: Hans Perry. Textil-, Mode- und Wollwaren. Pläther Str. 28.

Kaufhaus Hans Schulz. Inh.: Hans Schulz. Textilwaren.

Alfred Wolter. Inh.: Alfred Wolter. Groß- und Einzelhandel mit Salz und landwirtschaftlichen Maschinen. Bahnhofstr. 5.

Wangerin

Fritz Brüger Nachfolger, Hans Neuenfeldt. Inh.: Hans Neuenfeldt. Herstellung von Gärungssäsig, Mosttrich. Gordshagener Str. 2.

Kreis Rummelsburg

Börnen

Gastwirtschaft und Kolonialwaren Karl Brates Inhaber Witwe Frieda Brates geb. Knop. Inh.: Wwe. Frieda Brates, geb. Knop.

Püstow

Reinhold Kroll. Inh.: Reinhold Kroll. Kolonialwaren, Gastwirtschaft.

Rummelsburg

Max Ließ Textil-Fabrik-Vertretungen. Inh.: Max Ließ. Saarstr. Capitoll-Filmtheater Erich Schröder. Inh.: Erich Schröder. Göringstr. 3.

Kreis Schlawe

Polinow

Walter Dreiske, Sanitäts-Drogerie. Inh.: Walter Dreiske. Drogerie, Kolonialwaren. Lange Straße 17.

Fritz Dumke. Inh.: Fritz Dumke. Schuhwaren. Markt 5. Hugo Nitz. Inh.: Hugo Nitz. Kolonialwaren.

Kreis Stolp-Land

Dammen

Walter Fritz. Inh.: Walter Fritz. Kolonialwaren, Gastwirtschaft, Bäckerei.

Glowiš

Willy Subkiew. Inh.: Willy Subkiew. Bekleidung, Textilwaren, Schuhe.

Adalbert Wenzlaff Inhaber: Klara Wenzlaff. Inh.: Klara Wenzlaff, geb. Schneider. Gemischtwaren.

Groß-Ruhnow

Klara Schulz, Nahrungs- und Genussmittel. Inh.: Klara Schulz.

Schwarzdamerkow

Konrad Bandemer. Inh.: Konrad Bandemer. Gastwirtschaft, Kolonialwaren.

Stolpmünde

Franz Lehmann. Inh.: Franz Lehmann. Parkhotel. Parkstr. 8/9.

Kreis Stolp-Stadt

Fritz Anhold vorm. A. Lemme & Co. Inh.: Fritz Anhold. Drogerie. Lange Str. 64.

Willy Bührke. Inh.: Willy Bührke. Handelsvertretungen (Milchseparatoren, Landmaschinen, Öle und Fette). Hitlerstr. 43.

Robert Reinhardt. Inh.: Robert Reinhardt. Handelsvertretungen (Weine, Spirituosen, Genussmittel). Uhlandstr. 4.

Andreas Jöschke. Inh.: Andreas Jöschke. Kolonialwaren. Kurt-Kreh-Str. 31.

Anderungen

Kreis Belgard

Bad Polzin

C. Fuhrmann. Der Frau Erna Fuhrmann, geb. Danzinger-Bad Polzin ist Prokura erteilt.

Deutsche Siedlung G. m. b. H. in Liquid. Kurt Hoffmann ist verstorben. Wilhelm Pfaff-Möllschow, Krs. Usedom-Wollin, ist alleiniger Liquidator.

Belgard

Erich Manzke. Inhaber ist jetzt Erich Manzke.

Schivelbein

Wilhelm Beckmann. Dem Kurt Beckmann ist Prokura erteilt.

Erdreich Timm. Dem Otto Schwendt-Schivelbein ist Prokura erteilt.

Kreis Bülow

Bülow

Geiß & Bluhm Ges. m. b. H. Hermann Geiß ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Kreis Greifenberg

Greifenberg

Bernhard Albrecht. Inhaber ist jetzt Theodor Albrecht.

Carl Bosch. Die Firma ist jetzt offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind: Carl Bosch, Paul Bosch.

Offen- und Tonwaren-Fabrik Greifenberg G. m. b. H. Die Firma befindet sich in Liquidation. Der bisherige Geschäftsführer August Borchardt ist zum Liquidator bestellt.

Treptow/Rega

Albert Behling. Die Firma lautet jetzt Albert Behling Inh. Artur Behling. Inhaber ist Artur Behling.

Carl Bosch. Die Firma ist jetzt offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind: Carl Bosch, Paul Bosch. Felisch & Kirchheim. Dem Willy Sperling-Treptow ist Prokura erteilt.

Pommersche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Treptow a. d. R. Dr. Walter Ziebell und Walter-Georg Holste, beide in Stettin, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Dr. Walter Ziebell ist erloschen.

Kreis Köslin-Land

Bublik

Radel & Co. Eisenhandel G. m. b. H. Gustav Tuchenhagen Darchmin ist nicht mehr Geschäftsführer.

Modehaus Paul Schramm. Inhaber ist jetzt Hans Schramm.

Kreis Köslin-Stadt

Friedrich Flister. Die Firma ist jetzt offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind: Franz Flister, Karl Herrmann.

Paul Litten Kommanditgesellschaft i. Liqu. Dr. Israel Kurt Litten ist als persönlich haftender Gesellschafter und Liquidator aus der Firma ausgeschieden.

Pommersche Bank Akt. Ges., Filiale Köslin. Dr. Walter Ziebell und Walter-Georg Holste, beide in Stettin, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Julius Schröder & Co. Inhaber ist jetzt Max Schröder. Die Prokura des Max Schröder ist erloschen.

Verbraucher genossenschaft Köslin e. G. m. b. H. Obige Genossenschaft ist mit der Verbraucher genossenschaft Kolberger Wirtschaftsverein e. G. m. b. H. in der Weise verschmolzen worden, daß die Verbraucher genossenschaft Köslin e. G. m. b. H. die übernehmende Genossenschaft ist.

Kreis Kolberg-Stadt

Hotel und Weinrestaurant Brückner, Inhaber Herbert Wehrtmann. Die Firma lautet jetzt Hotel und Weinrestaurant Brückner, Inhaber Ernst Schüler. Inhaber ist jetzt Ernst Schüler.

Gemeinnützige Kreissiedlungs-Gesellschaft Kolberg G. m. b. H. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Otto Wendland.

Kolberger Bank e. G. m. b. H. Die Firma lautet jetzt Volksbank Kolberg e. G. m. b. H.

Pommernwerk Paul Lewerenz. Die Firma lautet jetzt Paul Lewerenz, Kraftfahrzeuge, Kolberg, Ostseebad.

Kreis Lauenburg

Labehn

Klara Müller. Die Prokura des Moritz Müller ist erloschen.

Lauenburg

Georg Golk, Inhaber: Franz Golk. Die Prokura der Eva Golk, geb. Bonneck ist erloschen.

Klosterbrauerei Lauenburg i. Pom. Die Firma lautet jetzt Klosterbrauerei Heinrich Magdalinski O. H. G.

Walter Radzom. Inhaber sind jetzt: Wwe. Charlotte Radzom, geb. Teske, Ruth Radzom, geb. 17. 3. 37, Walter Radzom, geb. 1. 3. 39.

Siegeleivereinigung Lauenburg G. m. b. H. Heinrich Koch ist als stellvertretender Geschäftsführer ausgeschieden. An seine Stelle ist der Landwirt Karl Georg Fließbach in Landechow zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Leba

Ostsee-Fischindustrie Otto Richter. Dem Kurt Busch-Leba ist Prokura erteilt.

Kreis Regenwalde

Labes

Oscar Jung. Inhaber sind Frau Ella Jung, geb. Ebert-Labes, Herbert Jung, 3. St. Basdorf b. Berlin, Wolfgang Jung-Labes, Ursula Barkow, geb. Jung-Bergen a. Rügen in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Zur Vertretung der Firma sind Frau Ella Jung und Wolfgang Jung, jeder für sich, berechtigt.

Plathe

Fachdrogerie Joachim Jürs. Inhaberin ist jetzt Wwe. Margarete Jürs, geb. Schley.

Hans Jastrow. Die Firma lautet jetzt Hans Jastrow, Tabakwaren und Süßwaren Groß- und Einzelhandel.

Kreis Rummelsburg

Bartin

Hugo Scheibe, Kalksandsteinfabrik Bartin. Die Firma lautet jetzt Fritz Scheibe. Inhaber ist Friedrich Scheibe-Bartin.

Kreis Schlawe

Schlawe

Otto List's Hotel Besitzer Franz Plagenz. Die Firma lautet jetzt Gaststätte Franz Plagenz. Gebr. Poppe. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Alleiniger Inhaber ist Karl-Günter Poppe.

Witwe Bertha Schwenk, Bahnhofswirtschaft Schlawe. Die Firma lautet jetzt Carl Foerster, Bahnhofswirtschaft Schlawe. Inhaber ist Carl Foerster.

Kreis Stolp-Stadt

Gebr. Böttcher, Kunst- und Hausrat. Kaufmann Martin Böttcher hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der O. H. G. gestellt.

Danziger Privat-Aktien-Bank. Arthur Beck-Danzig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Stolper Likörfabrik Wilhelm Engel Inhaber Franz Schulz. Der Geschäftszweig der Firma umfasst auch den Tabakwarengroßhandel.

Oskar Eulitz Inh. Gnirke und Matthies. Die Firma lautet jetzt Oskar Eulitz Inh. Bernhard Hermann. Inhaber ist Bernhard Hermann.

Klas & Buchwitz. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Arthur Buchwitz ist alleiniger Inhaber der Firma.

Munds Hotel Besitzer Carl Dunkel. Die Firma lautet jetzt Munds Hotel Besitzer Curt Schuster. Inhaber ist Curt Schuster.

Franz Nißschke Ges. m. b. H. Dem Georg Schwab-Stolp ist Prokura erteilt.

Pommersche Bank A. G.-Stettin, Filiale Stolp. Dem Kurt Stuhlmacher-Stettin ist für die Hauptniederlassung Prokura erteilt, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied zu vertreten. Die Prokura des Dr. Ziebell ist erloschen. Hugo Frohne ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr. Walter Ziebell und Walter-Georg Holste, beide in Stettin, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

C. Schraders Buchhandlung. Die Firma lautet jetzt Arthur Klas vorm. C. Schraders Buchhandlung. Inhaber ist Arthur Klas.

Löschenungen

Kreis Belgard

Bad Polzin: Paul Bock & Co.

Belgard: Walter Rund.

Kreis Köslin-Stadt

Köslin: Fritz Anhold Drogerie, Photo.

Köslin: Naturheilmittel-Vertretungen, Anna vom Böckel, geb. Frohberg.

Köslin: Werner Brüning, Kolonialwaren, Feinkost, Spirituosen und Tabakwaren.

Köslin: Max Goerke & Sohn, Herbert Goerke.

Kreis Kolberg-Stadt

Kolberg: Beyer & Co., Kommanditgesellschaft, Kolberg-Östsee, Beton-, Eisen-, beton-, Straßen- und Tiefbau-Ingenieurbüro.

Kolberg: Norddeutsche Bauernsiedlung Ges. m. b. H.

Kreis Lauenburg

Lauenburg: Berta Meyer, Straßen- und Tiefbaugeschäft.

Lauenburg: Walter Schmidt.

Lauenburg: Paul Dierth Nachf. Inh. Werner Groß.

Kreis Regenwalde

Gießig: Gießiger Ton- und Kieswerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Labes: Ulrich Jacob, Bahnhofsdrogerie Labes.

Maldewin: Isidor Michels.

Regenwalde: Erich Herrmann.

Regenwalde: Markus Herrmann.

Regenwalde: Seelig Michels.

Wangerin: Adolf Koch.

Kreis Schlawe

Besow: Otto Höckendorff, Molkerei Besow.

Kreis Stolp-Land

Glowitz: Hermann Winterfeldt.

Rathsdamniß: Rathsdamnißer Kalksandsteinfabrik Inh. Johannes Albrecht.

Kreis Stolp-Stadt

Stolp: Decker & Blau.

Stolp: August Dohmann.

Stolp: Gaststätte im Haus der Arbeit Franz Kamiński.

Stolp: A. Lemme & Co.

Stolp: Stolper Möbelfabrik Benno Philippsthal.

Schuldnerverzeichnisse

— Sonderbeilage der „Ostpommerschen Wirtschaft“ —

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer zugehörigen Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Sonstigen Interessenten dürfen diese Veröffentlichungen nur nach besonderer Genehmigung durch den Landgerichtspräsidenten überlassen werden. Die Besitzer der Schuldnerlisten dürfen aus ihnen nur im Einzelfalle vertrauliche Auskunft erteilen, sie dürfen sie weder vertreiben noch anderen zur Einsicht überlassen.

Amtsgericht Bad Polzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bužke, Bauer, Gust-Abbau (14. 6.)
Knaack, Maria, geb. Preuß, Bublitz, Friedhofsbaracken (6. 4.)
Kunde, Arthur, Händler, Bublitz (14. 6.)
Titt, Karl, Arbeiter, Drawehn (12. 5.)
Titt, Willi, Landwirt, Drawehn (26. 6.)
Wittaus, August, Landwirt, Neudorf-Abbau (10. 5.)

Amtsgericht Bütow.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Leschke, Johannes, Schuhmacher, Bütow (3. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

von Kiedrowski, Marta, Bäuerin, Zemmen-Abbau (9. 6.)
Kujath, Ehefrau, Bütow, Schloßfreiheit 27 (16. 6.)
Maerz, Waltraut, Bürogehilfin, Bütow, Alter Bahnhof 15
(13. 5.)
Mieschke, Friedrich, Bauer, Groß-Nossin (16. 6.)

Amtsgericht Greifenberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Frankenstein, Artur, Fleischergeselle, Greifenberg (26. 6.)
Döß, Gustav, Schneidermeister, Greifenberg (19. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Müller, Wilhelm, Lindenholz bei Platthe (7. 7.)

Amtsgericht Körlin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Pagel, Otto, Straßenwärter, Kölpin (20. 6.)
Reimer, Ernst, Altsitzer, Damiš (6. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Daugs, Kurt, Stolzenberg (6. 7.)
Donner, Kurt, Fleischer, Röbelkow (25. 7.)
Krüger, Georg, Töpfermeister, Körlin, Schützenstr. 1 (20. 7.)

Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Berg, Fritz, Fleischer, 3. St. Hilfsisolierer, Köslin, Rogzower Allee 65 (29. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Adam, Ernst, Arbeiter, Köslin, Jamunder Str. 79 (23. 6.)
Adam, Selma, geb. Saath, Ehefrau, Köslin, Jamunder Str. 79 (23. 6.)
Glienke, Kurt, Köslin, Hans-Schemm-Str. 16 (29. 6.)
Haase, Emil, Musiker, Köslin, Schloßstr. 10 (22. 6.)
Pagel, Hermine, Ehefrau, Schwerinsthal (15. 6.)
Porrmann, Hedwig, Ehefrau, Köslin, Bromberger Str. 16 (29. 6.)
Porrmann, Herbert, Ziegeleibesitzer, Köslin, Bromberger Str. 16 (29. 6.)
Porrmann, Rudolf, Rogzow (29. 6.)
Redmann, Heinz, Fuhrunternehmer, Köslin, Hospitalstr. 9 (29. 6.)
Stern, Rudolf, Kaufmann, Gr. Möllen, Wilhelmstr. 12 (29. 6.)
Wieczorek, Anton, Bürstenmacher, Eckerndaus (28. 6.)

Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Bierlich, Julius, Bauarbeiter, Kolberg, Waldenfelsstr. 12 (28. 6.)

Doerwald, Anita, geb. Graeber, Kolberg, Dietrich-Promenade 2 (28. 6.)

Hauenstein, Helene, Frau, Kolberg, Camminer Str. 5. (6. 6.)
Korff, Emil, Landarbeiter, Jazde (21. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Brockmann, Wilhelm, Kolberg, Karlsberg 17 (27. 6.)
Kropp, Hermann, Frisör, Kolberg, Schmiedestr. 4 (6. 6.)
Lindemann, Karl, Landwirt, Gervin-Abbau (20. 6.)
Marz, Hermann, Peuske b. Degow (13. 6.)
Marz, Ehefrau des Hermann Marz, Peuske b. Degow (13. 6.)
Prey, Siegfried, Automechaniker, Kolberg, I. Pfannsämieden 16 (6. 6.)

Stahnke, Kurt, Kaufmann, Garrin (6. 6.)
Simmermann, Georg, Kolberg, Hans-Schemm-Str. 2, b. Bröge
(14. 6.)

Amtsgericht Labes.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Pöllnow.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Zoeth, Franz, Erbhofbauer, Kritten (27. 7.)
Ziehn, Reinhold, Bauer, Roßog (30. 6.)

Amtsgericht Regenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Sehr, Josef, Revierförster, Groß-Raddow (26. 6.)

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Sellermann, Hedwig, Frau, Regenwalde, Bahnhof Nord
(14. 6.)

Amtsgericht Rügenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Nusch, Eckard, Malermeister, Schlawin (27. 6.)
Scheil, A. J., Ehefrau, Rügenwalde-Bad (27. 6.)

Amtsgericht Rummelsburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Danneitz, Walter, Kaufmann, Rummelsburg (27. 6.)
Dolzmann, Georg, Handelsvertreter, Rummelsburg (13. 7.)

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Schivelbein.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Plamann, Paul, Landwirt, Rügenhagen (7. 6.)
Reimer, Otto, Landarbeiter, Klemzow (31. 5.)
Schünke, Walter, Stellmacher, Klözin (27. 5.)

Amtsgericht Schlawe.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Behnke, Anna, Ehefrau, Zollbrück (20. 6.)
Engler, Ulrich, Autoschlosser, Schlawe (16. 5.)
Kapitke, Helene, geb. Sieg, Ehefrau, Schlawe (16. 5.)
Kuschel, Heinrich, Brunnenbaugeschäft, Zollbrück (27. 6.)
Priebe, Karl, Schlawe (20. 6.)
Schewe, Erich, Gastrwirt, Altwarssow (6. 6.)
Schulz, Hugo, Schuhmachermeister, Barvin, Krs. Rummelsburg (13. 6.)

Amtsgericht Stolp.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Drewke, Wilhelm, Stolp, Geersstr. 33 (15. 6.)
Gumrich, Walter, Schuhmachermeister, Stolp, Triftstr. 6
(15. 6.)
Reetz, Kurt, Bäckermeister, Stolp, Quebbensstr. 18 (15. 6.)
Ruff, Otto, Arbeiter, Stolp, Horst-Wessel-Str. 52 (15. 6.)
Schramm, Otto, Stolp, Sandberg 25 (15. 6.)
Sommerfeldt, Albert, Stolp, Bütower Str. 32 (15. 6.)
Sommerfeldt, Gertrud, Ehefrau, Stolp, Bütower Str. 32
(15. 6.)

Amtsgericht Treptow/Rega.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Behnke, Emil, Bauer, Parpart (6. 6.)
Eberle, Kurt, Gastrwirt, Horst-Seebad (8. 6.)
Niklaus, Paul, Spediteur, Treptow/Rega, Bahnhofstr. (27. 5.)
Ramthun, Richard, Kinobesitzer, Treptow/Rega, Heiligeiststraße 4—6 (6. 6.)
Schumacher, Ewald, Schmiedemeister, Langenhagen (20. 6.)